

Stenographisches Protokoll

über die

18. Sitzung des steierm. Landtages am 12. Januar 1874.

Inhalt:

Mittheilung des Landeshauptmanns in Betreff der Sr. Majestät dem Kaiser anlässlich der Entbindung Ihrer kaiserlichen Hoheit der Frau Erzherzogin Gisela dazubringenden Glückwünsche. Petitionen und deren Zuweisung an die betreffenden Ausschüsse.

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Bärnfeind an den Landes-Ausschuss in Betreff der Ausführung des Landtags-Beschlusses vom 6. December 1872 über die Aufhebung des Legalisirungszwanges;
2. desselben Abgeordneten an den Statthalter wegen eines Vorganges beim Schulfeste der Landes-Oberrealschule in Graz anlässlich des Regierungsjubiläums Sr. Majestät;
3. des Abgeordneten Freiherr v. Hammer-Purgstall in Betreff der Abfindungen bei der Verzehrungssteuer für die Section Feldbach und Gnas.

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Bärnfeind wegen eines Vorganges beim Schulfeste der Landes-Oberrealschule in Graz.

Annahme des Gesehentwurfes über die neue Anlegung der Grundbücher im Herzogthum Steiermark und über deren innere Einrichtung (Beilage Nr. 86. — Erledigung der Petitionen wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges.)

Anmeldung einer Interpellation des Abgeordneten Dr. Neckermann wegen Regulirung der Schulverhältnisse zwischen der Stadtgemeinde Cilli und der Landgemeinde Umgebung Cilli 1 Beilage: Nr. 86.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Freiherr v. Hammer-Purgstall und Ritter v. Miller.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck und Ober-Landesgerichtsrath Josef Mayd.

Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld

Das Haus ist beschlussfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. (Schriftführer v. Miller liest dasselbe. Nach der Verlesung:)

Wird gegen die Fassung desselben eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der h. Landtag nimmt an jedem Ereignisse (die Versammlung erhebt sich), welches die Familie Sr. Majestät unseres allergnädigsten Kaisers betrifft, und insbesondere an jedem Ereignisse, welches das Glück Sr. Majestät zu erhöhen geeignet ist, innigen Antheil. Der h. Landtag wird daher gewiß wünschen, daß aus Veranlassung der Entbindung Ihrer kaiserlichen Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Gisela Sr. Majestät dem Kaiser seine ehrfurchtsvollsten und ergebensten Glückwünsche dargebracht werden (Beifall), und ich glaube im Sinne und im Gefühle dieses h. Hauses zu sprechen, wenn ich Se. Excellenz den Herrn Statthalter ersuche, von diesem Gefühle Sr. Majestät im geeigneten Wege Kenntniß zu geben. (Allgemeiner Beifall.)

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Ich werde nicht ermangeln Sr. Majestät unsern allergnädigsten Kaiser von diesem neuerlichen Acte der Anhänglichkeit und Ergebenheit für Allerhöchstdieselbe Kenntniß zu geben.

Aufgelegt wurde heute:

Der Bericht des Sonder-Ausschusses in Gemeinde-Angelegenheiten, über den Gesehentwurf, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden. (Beilage Nr. 101.)

Das Protokoll der 12. Sitzung.

Die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage für das Jahr 1874, Capitel V, Bildungszwecke. (Beilage Nr. 103.)

Der Bericht des Sonder-Ausschusses für Straßen-Angelegenheiten über das Einschreiten der Gemeinde Graz um Subvention aus Landesmitteln zur Herstellung einer Zufahrtstraße zum Bahnhofe der ungarischen Westbahn. (Beilage Nr. 104.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, womit der Stadtgemeinde Marburg die Einhebung einer Auflage als Aequivalent für die Leistung der Natural-Militär-Quartierung bewilligt wird. (Beilage Nr. 106.)

Es wurden mir mehrere Petitionen übergeben und zwar:

„Petition des Johann Wiemeister, Senfenwerkmeisters, um die Verleihung eines Stipendiums zu seiner technischen Ausbildung. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Schloffer.)“

Ich werde diese Petition dem Finanz-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

„Petition des Andreas Schuchter, pensionirten landschaftlichen Artillerie-Genierwerkers, um Erhöhung seiner Pension, eventuell um eine Remuneration. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Grafen Kottulinsky.)“

Diese Petition geht an den Petitions-Ausschuß. (Zustimmung.)

„Petition der Ortsgemeinde Fischen, Muredorf, Feistritzgraben, Waltersdorf, Oberweg, Reifling und Altersdorf im Bezirke Judenburg um Ablehnung der Gesetzes-Vorlage betreffs der Organisirung des Sanitätsdienstes für die Landgemeinden. (Ueberreicht durch Abgeordneten Bärnfeind.)“

Diese Petition überweise ich dem Gemeinde-Ausschusse. (Zustimmung.)

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Bärnfeind das Wort zur Stellung seiner in der letzten Sitzung angekündigten Interpellation.

Abg. **Bärnfeind** (L.-G. Judenburg, — liest):

„Ueber Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses, und in Erledigung der von 23 Ortsgemeinden Steiermarks an den h. Landtag um Aufhebung des Legalisirungszwanges eingereichten Petitionen hat derselbe am 6. December 1872 folgende Resolution beschlossen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt der k. k. Regierung bekannt zu geben, daß im allgemeinen Grundbuchsgesetze vom 25. Juli 1871 für Einverleibungen ausnahmslos geforderte Legalisirung von Privaturkunden, in dem Herzogthume Steiermark schädliche Wirkungen hervorbringt, und daß die Aufhebung des Legalisirungs-

zwanges durch Rücksichten für das öffentliche Wohl eines sehr großen Theiles der Bevölkerung dringend geboten ist.“

Ob der Landes-Ausschuß diesem Auftrage des h. Landtages nachgekommen, und ob der Ausführung, und welche Hindernisse dem Vollzug entgegen gestanden sind, ist in dem Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses vom verflossenen Jahre nicht mit dem geringsten Wörtchen etwas erwähnt, obwohl ich glaube, daß der erwähnte Beschluß des h. Landtages nach § 19 der Landesordnung innerhalb des landtäglichen Wirkungskreises liegt.

Ich habe mich demnach wegen des großen Interesses, den die Landbevölkerung diesem Gegenstande zuwendet, Beweis dessen, das bereits im Laufe dieser Session betreffs derselben eine große Anzahl Petitionen eingelaufen sind, für verpflichtet gehalten, an den Landes-Ausschuß die Frage zu richten:

„Ob derselbe nicht geneigt sei nach § 8 der Instruction für den steiermärkischen Landtag über die besagte Ausführung des landtäglichen Auftrages vom 6. December 1872 über die Aufhebung des Legalisirungszwanges, und über die Hindernisse in dem Vollzug entgegen gestanden, dem h. Landtage „Rechenschaft zu geben?“

Landeshauptmann: Ist der Landes-Ausschuß vielleicht in der Lage, diese Frage sogleich zu beantworten?

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Paishuber:** Ich glaube der Landes-Ausschuß wird in der Lage sein, diese Interpellation in einer der nächsten Sitzungen beantworten zu können.

Landeshauptmann: Ich werde demgemäß diese Interpellation dem Landes-Ausschusse übergeben.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Bärnfeind das Wort zur Stellung seiner zweiten Interpellation.

Abgeordneter **Bärnfeind** (L.-G. Judenburg — liest):

„Am 2. December 1873 fand in der Turnhalle in Graz das von der landeslichen Ober-Realschule zu Ehren des kaiserlichen Regierungszubiläums ein Schulfest statt, dem laut eines in die Oeffentlichkeit erschienenen Festberichtes, ein Mitglied des Landes-Ausschusses, die beiden Schul-Inspectoren, der Lehrkörper, sowie viele Angehörige der Schüler bewohnten. Das durch den Herrn Director eröffnete Fest hat, nachdem unter Anderem Herr Professor Dr. Zwiedineck ein Bild der Regierungsgeschäfte des Monarchen entrollt, mit der von allen Schülern abgesungenen Volkshymne beendet.“

Abgesehen davon, daß die durch Professor Dr. Zwiedineck gehaltenen Festrede, welche den Krieg vom

Jahre 1866 zwischen Oesterreich und Preußen für beide Staaten als segensbringend bezeichnete, selben, sowie jenen von 1859 im Geiste der Sympathien mehr für Preußen und Italien, als für Oesterreich besprochen, welcher ferner unter Betonung der der deutschen und magyrischen Race gebührenden Führerschaft den andern Völkern Regierungsfähigkeit aberkannte, endlich die Nothwendigkeit der christlichen Grundlage der staatlichen Ordnung leugnet, und die katholische Hierarchie beschuldigt, daß sie die geistige Entwicklung der Volksstämme aufgehalten, abgesehen davon, daß die Festrede vom österreichischen Standpunkte aus kaum correct befunden werden könnte. (Rufe: Denunciant!), brachte das vertheilte gedruckte Festprogramm, welches ich in Einem mit dieser Interpellation der Regierung übergebe auf seiner Rückseite die Volkshymne, mit der Fälschung und Verstümmelung des von dem mit dem allerhöchsten Handbillet vom 27. März 1854 als authentisch erklärten Textes, indem in der ersten Strophe statt der Worte: „Mächtig durch des Glaubens Stütze“ jene: „M ä c h t i g d u r c h d e r E i n t r a c h t S t ü t z e“ gesetzt wurden (Heiterkeit), und die zweite Strophe, in welcher namentlich die Anhänglichkeit, Hingebung und Treue des Staatsbürgers und der Armee an den Monarchen und an das Reich betont ist, gänzlich ausgelassen wurde. (Rufe: Denunciant!)

Wenn ich auch nicht weiß, in wie weit die h. Regierung solchen Thathandlungen mit Rücksicht auf die Stimmung und die dringende Forderung der Zeit, Berechtigung zuerkennt, kann doch dem Volke eine solche Abschwächung des österreichischen und christlichen Gefühles und der internationalen Verträglichkeit bei der heranwachsenden Jugend in einer Lehranstalt, die doch nur vom Steuergelde des Volkes erhalten wird, namentlich die durch Fälschung und Verstümmelung der Hymne des Volkes bei einem öffentlichen Fest demonstrativ zur Schau getragenen Glaubensfeindlichkeit nicht gleichgiltig sein. Ich erlaube mir daher an die h. Regierungsvertretung die Frage zu stellen:

„Ob die h. Regierung geneigt sei, kraft des ihr „über die gedachte Lehranstalt zustehenden Aufsichts-
„rechtes den Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen,
„und darüber zu wachen, daß an selber nicht ein der-
„gleichen an wahren Grundsätzen fremder Geist ver-
„breitet werde?“

Landeshauptmann: Ich werde diese Interpellation Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter übergeben.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** In Ergänzung der von dem geehrten Herrn Abgeordneten Bärnfeld so eben gerichteten Interpellation, constatiere ich vor Allem, daß neben den Persönlichkeiten, welche bei diesem Feste

anwesend waren, auch der Statthalter von Steiermark zugegen war. (Heiterkeit.) Was nun die Frage, die an mich gestellt wird, anbelangt, so glaube ich, die Begründung, welche dieser Frage vorangeschickt ist, wenigstens anstreifen zu müssen. Ich kann, da ich bei diesem Feste anwesend war, bei einem Feste, welches zur Feier des Regierungs-Jubiläums unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn veranstaltet wurde, thatsächlich constataren, daß ich in eine Kritik der von dem geehrten Herrn Abgeordneten angedeuteten Rede um so weniger einzugehen in der Lage bin, weil sie mir durchaus nicht den Eindruck gemacht hat, als wenn sie geeignet wäre, das gute freundschaftliche Verhältniß zwischen den beiden Nachbarstaaten, irgendwie zu stören oder als ob die Rede gegen den einen oder gegen den andern gerichtet, oder gegen den Nachbarstaat Oesterreichs oder gegen Oesterreich selbst irgendwie die Spitze gefehrt hätte.

Was die Programmfrage anbelangt, so weiß ich nicht, ob die angedeutete Aenderung im Drucke des Programmes, die ich — ich muß es gestehen — nicht bemerkt hatte, ein Anlaß für den Staatsanwalt zum Einschreiten vorhanden gewesen wäre. Was die Frage anbelangt, welche an mich gerichtet wird, so erkläre ich, daß ich, wenn irgendwie das patriotische Gefühl bei diesem Feste beleidigt worden wäre, gewiß der Erste gewesen wäre, der den Saal verlassen hätte.

Wenn das patriotische Gefühl eines guten Oesterreichers — und ich glaube, die Herren werden überzeugt sein, daß ich ein solcher bin — in irgend einer Weise durch den angedeuteten Vorgang selbst, oder durch eine Rede eines Einzelnen verletzt worden wäre, so hätte die Landeschulbehörde sicher nicht ermangelt, auch ehe diese Interpellation eingebracht worden ist, das zu thun, was ihre Pflicht ist. Nachdem dieß jedoch nicht der Fall war, so kann ich dem geehrten Herrn Abgeordneten nur erwidern, daß die Landeschulbehörde keinen Anlaß hat, ein Fest, welches — ich wiederhole es — als Zeichen der Loyalität gegen Se. Majestät unseren allergnädigsten und vielgeliebten Kaiser und Herrn veranstaltet war, zu irgend einer Mithandlung als geeignet anzusehen. (Lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann: Ich ertheile dem Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall das Wort zur Stellung seiner Interpellation.

Abgeordneter Freiherr v. **Hammer-Purgstall** (G.-G.-B. — liest):

Ich habe schon in der verflossenen Session, als ich bezüglich dieses Gegenstandes an den Herrn Regierungs-

Vertreter eine Interpellation zu stellen Anlaß nahm, der Thatsache Ausdruck gegeben, daß unter allen Steuern keine so drückend auf die Bevölkerung lastet, als die Verzehrungssteuer, und zwar weit minder durch die Höhe des Betrages, als durch die mit der Einhebung derselben verbundene, von der Bevölkerung gründlich gehaßten Methode, zumal in dem Falle der Verpachtung; denn so unlieb die Einhebung durch Organe der Regierung und die daraus entspringenden Umständlichkeiten den Betreffenden auch sein mögen, so werden sie sich dieser Einhebungsart immer mit geringerem Mißtrauen fügen, als einem Pächter, welcher natürlicherweise den größtmöglichen Gewinn zu ziehen trachtet, wozu noch kommt, daß die Einrichtung durch die Art und Weise, von deren Ausführung in den weitaus meisten Fällen den Stempel des Gehässigkeit trägt, wenigstens als solche aufgenommen wird, worüber ich zahlreiche Beispiele anzuführen in der Lage wäre.

Auch in diesem Jahre haben die dießfalls in den Sectionen Feldbach und Gnas, namentlich aber auch in den anderen der Bezirke Feldbach und Fehring stattgehabten Vorgängen die höchste Unzufriedenheit veranlaßt, und die gewerbtreibende Bevölkerung zu der Frage gedrängt, mit welchem Vertrauen sie die dießbezüglichen gesetzlichen Verfügungen betrachten könne, wenn dieselben durch den bei einem sogenannten Abfindungs-Versuche stattgehabten Vorgang, sowie eine Abfindung selbst gänzlich illusorisch gemacht werden, und durch die Verpachtung nicht nur auf die Gewerbe selbst ein Einfluß geübt wird, wie denn auch in Folge dessen ein größeres Weinschankgewerbe in Feldbach zurückgelegt worden ist, sondern auch auf die Consumenten ein so entschiedener Nachtheil, daß derselbe durch die dem Staatschätze zufließende größere Einnahme kaum aufgewogen werden dürfte.

Laut Erlass des k. k. Finanzministeriums vom Jahre 1868 wurde den Finanzbehörden zur Pflicht gemacht:

1. Zur Verpachtung der Wein- und Fleischsteuer-Einhebung erst dann zu schreiten, nachdem der Versuch einer entsprechenden Abfindung vergeblich gemacht wurde.

2. Die Abfindung als geschlossen anzusehen, wenn der kundgemachte Pauschalbetrag angeboten wird, auf ein rechtzeitig eingelangtes Pachtanbot nur dann einzugehen, wenn derselbe den Pauschalbetrag um wenigstens sechs Percent übersteigt, und die zur Abfindungs-Verhandlung erschienenen Parteien mindestens dasselbe als Abfindung anbieten.

3. Die Abfindung in der Regel nur sectionsweise vorzunehmen.

Es wurde auch vom k. k. Finanzministerium angeordnet, daß auch für das Jahr 1870 diese Grundsätze in Anwendung zu bringen seien.

Mit diesen Grundsätzen steht aber im schneidenden Widerspruche das Vorgehen der k. k. Finanz-Bezirks-Direction Graz bezüglich der Sectionen Feldbach und Gnas für das Jahr 1874.

Da bei der Licitation der genannten zwei Sectionen ein Anbot des Verzehrungssteuer-Pächters Declesa, in welchem derselbe die Verzehrungssteuer für 17 Bezirke um einen für alle Bezirke um 1000 fl. die Anforderung des h. Alerars übersteigenden Betrag in Pacht zu nehmen sich anbot, angenommen wurde, ungeachtet die steuerpflichtigen Parteien bei derselben Licitation für die zwei Sectionen ein Anbot gemacht haben, das den Ausrufspreis ebenfalls aber um 350 fl. übersteigt.

Da durch die Annahme des Angebotes des Pächters Declesa mit Rücksicht auf den Umstand, daß derselbe die Gesamtausrufspreise aller 17 Bezirke nur um 1000 fl. übersteigt ein gleich günstiges Ergebniß sich nicht behaupten läßt, ungeachtet nahe liegende finanzielle, politische und volkswirtschaftliche Gründe, schon darum die h. Regierung hätten bestimmen sollen, der Abfindung vor einer Verpachtung den Vorzug zu geben, welche letztere in Anbetracht der in den weitesten Kreisen hervorgerufenen Unzufriedenheiten wohl nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn dem Staatschätze ein namhafter Gewinn erwachsen würde, was nicht der Fall ist, da endlich die Abfindung im Widerspruche mit der bestehenden gesetzlichen Bestimmung, daß dieselbe sectionsweise zu geschehen habe, so ausgeführt werden wollte, mit den Sectionen Feldbach und Gnas ein gemeinschaftliches Uebereinkommen zu treffen, wodurch natürlich jede Abfindung unmöglich gemacht wurde, erlaube ich mir in Anbetracht der über diese Vorgänge in der Bevölkerung hervorgerufenen Unzufriedenheit, welche sehr nahe an Erbitterung grenzt, an den Herrn Regierungsvertreter die nachfolgende Interpellation zu stellen:

„1. Besteht die Verordnung des kaiserlichen Finanz-Ministeriums vom 16. October 1868 bezüglich der „Abfindungen bei der Verzehrungssteuer, welche für „1869 und 1870 erlassen wurde, noch in Wirksamkeit, „und welche Gründe bestimmten die Finanz-Behörde „im vorliegenden Falle davon abzugehen?“

„2. Ist die h. Regierung in dem Falle als diese „Verordnung nicht mehr zu Recht besteht, geneigt, sie „für die Zukunft wieder in Wirksamkeit treten zu lassen?“

„3. Ist die h. Regierung in der Lage im vor- „liegenden Falle die Verpachtung der Verzehrungssteuer „für die Sectionen Feldbach und Gnas namentlich, „überhaupt aber der Bezirke Feldbach und Fehring rück-

„gängig zu machen oder zu lösen, und dann die sectionsweise angebotene Abfindung anzunehmen?“

Landeshauptmann: Ich werde diese Interpellation ebenfalls dem Herrn Statthalter übergeben.

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des Sonder-Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Anlegung neuer Grundbücher in Steiermark und deren innere Einrichtung.

(Beilage Nr. 86.)

Die Regierung wird in dieser Frage durch den Herrn Oberlandesgerichtsrath Josef Mayr vertreten sein, den ich schon die Ehre hatte in einer der früheren Sitzungen dem h. Hause vorzustellen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses **Paierhuber** (von der Tribüne): Wer den Zustand der öffentlichen Grundbücher in Steiermark zu kennen Gelegenheit hat, und wer insbesondere im Jahre 1850 die Zertrümmerung der Grundbücher durchgemacht hat, wobei es sehr häufig der Fall war, daß Tausende von einzelnen Blättern an die Bezirksgerichte des ganzen Landes versendet wurden, muß schon aus diesem Grunde allein von der Nothwendigkeit überzeugt sein, das Grundbuch, wie es jetzt besteht, sobald als möglich einer Reorganisation, Verbesserung und Neuauflage zuzuführen. Dazu kommt noch, daß eine Reihe von Objecten, daß eine Reihe von Grundbuchs-Auszügen factisch bei den Bezirksgerichten vollständig in Verlust gerathen sind, dann daß keine Evidenz über die Bücher und über die Vollständigkeit derselben besteht. Dazu kommt weiters, daß diese Bücher nahezu, ich möchte sagen, ganz vollgeschrieben sind, so daß man bei größeren Realitäten nicht bloß in einem Buche, zwei bis vier Fortsetzungen, sondern auch noch in andern Büchern derlei Fortsetzungen suchen muß, und daß dadurch die Evidenz des Tabularstandes vollständig verloren ist. Ich erwähne ferner, daß eine große Anzahl von Objecten in den alten Büchern gar nicht enthalten ist, und daß ein wesentlicher Mangel der gegenwärtigen Grundbücher darin besteht, daß sie über den Umfang und Beschaffenheit der Realitäten gar keine Auskunft geben.

In Erwägung aller dieser Umstände ist es daher dringend nothwendig geworden, an eine neue Anlegung der Grundbücher zu denken.

Nicht unerwähnt darf gelassen werden, daß der Eintheilungsgrund, auf dem die alten Bücher beruhen, nämlich die Unterthänigkeit, durch die Ereignisse des Jahres 1848 abhanden gekommen ist, und daß daher nur im Patrimonialdienste ergraute Beamte, die mit jedem Tage weniger werden, noch im Stande sind, die Frage zu beantworten, in welchem Buche und unter welcher Nummer irgend ein Grundbuchsobject zu finden ist. Muß schon aus diesen Thatfachen gefolgert werden, daß eine neue Anlegung der Grundbücher eine gebieterische Nothwendigkeit, und daß sie unaufschiebbar sei, so geben diese Thatfachen andererseits auch den Fingerzeig, welche Bestimmungen das dießfällige Gesetz enthalten soll, damit die obenbezeichneten Hauptgebrechen der dormaligen öffentlichen Bücher für die Zukunft beseitigt und vermieden werden.

Daraus ergibt sich von selbst der vollkommene Inhalt des Gesetzes über die neue Anlegung der Grundbücher, daß nämlich das Gesetz in erster Linie die Bestimmung, daß in das neue Grundbuch alle unbeweglichen Güter und Rechte, welche Gegenstand des Privatverkehrs und Realcredits sind, aufgenommen werden, enthalte, daß das neue Grundbuch alle für den Realcredit unentbehrlichen Momente in vorgeschriebener Form und Uebersichtlichkeit bringe, und daß es insbesondere eine erschöpfende Darstellung des Objectes, seiner Lage und seines Umfanges enthalte, um eine klare, bestimmte, beweismachende Auskunft zu geben.

Es ist naheliegend, daß eine solche Klarheit in den Grundbüchern durch Anschluß derselben an den Steuerkataster am leichtesten ermöglicht wird, und die Folgerung, die daraus gezogen werden kann, ist selbstverständlich die, welche Erhebungen vorausgehen müssen, damit die neuen Bücher nach den angedeuteten Richtungen vollständig und erschöpfend angelegt werden können.

Der Sonder-Ausschuß hielt es daher auch für seine Pflicht, nicht nur in die Detailberatung der Regierungsvorlage einzugehen, sondern auch deren im Wesentlichen unveränderte Annahme zu empfehlen, obgleich er nicht übersehen hat, daß eine zwingende Nothwendigkeit für die Beibehaltung der Landtafel nicht vorhanden war, daß ferner die Bestimmungen, durch welche die Concordanz zwischen dem alten und neuen Grundbuche hergestellt und erhalten werden soll, an Klarheit und Präcision Manches zu wünschen übrig lassen. Er hat es dabei nicht übersehen, daß andere Länder und andere Landtage die Frage bereits ventilirt haben, ob dieser Gegenstand an die Reichsvertretung abzutreten und beziehungsweise auf das Gesetzgebungsrecht zu verzichten sei, aber ungeachtet aller dieser Erwägungen hat der Sonder-Ausschuß doch beschlossen, dem hohen Hause die Annahme dieser Vorlage zu empfehlen, weil die Gefahren, welche dem Realcredit aus einer noch

längeren Verzögerung der Neuanlegung der Bücher drohen, ungleich größer sind, als die Vortheile, die durch eine eingehende Aenderung der Bestimmungen des Entwurfes oder durch dessen gänzliche Ablehnung möglicherweise hätten erreicht werden können.

Vor Eröffnung der General-Debatte möchte ich noch beifügen, daß bei § 3 nachträglich, als die Vorlage schon gedruckt war, eine Abänderung beschlossen wurde, welche über Anregung des Justizministeriums als nothwendig erkannt worden ist, und welche dahin zielt, daß das Gesetz eine klarere Bestimmung, als die ursprüngliche Fassung war, darüber enthalte, welche Objecte künftighin als landtäfliche Objecte bezeichnet werden sollen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte; wünscht Jemand das Wort?

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (St. Graz): Von Seite des Herrn Berichterstatters ist schon angedeutet worden, daß der Grundbuchs-Ausschuß die Frage, ob die ganze Vorlage nicht vielmehr der Reichsgesetzgebung zur weiteren Behandlung zu überlassen sei, allerdings auch ins Auge gefaßt hat, und ich muß Angesichts der Thatsache, daß von verschiedenen Landtagen dieser Vorgang wirklich beobachtet wurde, wenigstens einige Worte der Begründung sagen, warum ich, welcher ursprünglich im Grundbuchs-Ausschuße der gleichen Meinung gewesen bin, schließlich doch von derselben zurückkam und mich verpflichtet hielt, in die Detailberathung des Gesetzes einzutreten. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß für die Civilgesetzgebung die Einheit in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern außerordentlich wünschenswerth sei, und dieß dürfte auch der Hauptgrund sein, daß die übrigen Landtage die Abtretung dieser Vorlage an die Reichsgesetzgebung beschlossen. Allein wir konnten uns der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die Grundbuchs-Gesetzgebung in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ohnedieß eine und dieselbe sei und es sich hier lediglich um die Detailvorschriften, ich möchte sagen um das Statut handelt, wie dieses Grundbuch ins Leben zu rufen und wie der Proceß rücksichtlich der Anlegung dieser neuen Grundbücher durchzuführen sei.

Es läßt sich nun nicht verkennen, daß hier eine absolute Gleichförmigkeit des Vorganges in allen Ländern keine nothwendige Anforderung der Civilgesetzgebung sei, sowie sich ebensowenig leugnen läßt, daß eine gewisse Verschiedenheit in den einzelnen Ländern nothwendig wird eintreten müssen, ja daß die Reichsgesetzgebung selbst kaum in der Lage gewesen wäre, für alle im Reichsrathe vertretenen Länder nur ein ausnahmsloses Gesetz über die Anlegung von neuen Grundbüchern abzufassen. So wünschenswerth daher im Allgemeinen eine Vereinigung dieser Ge-

setzgebung im Reichsrathe mir wenigstens erscheinen muß, so scheint mir doch ein genügender Anlaß, um hier der Abtretung der Vorlage an das Reich beizustimmen, nicht geboten.

Auch die Erwägung dürfte, wenigstens auf einige Mitglieder des Grundbuchs-Ausschusses bestimmend gewirkt haben, daß es wünschenswerth sei, rasch zum Ziele zu gelangen, und dieß läßt sich nicht erreichen, wenn wir uns des Gesetzgebungsrechtes dießfalls begeben, abgesehen davon, daß auch gewisse Zweifel aufgetaucht sind, ob der Landtag bei dem Umstande, als nach dem Reichsgesetze eine solche Abtretung nur „für diesen Fall“ Gültigkeit hat, sich des Gesetzgebungsrechtes in Grundbuchsachen für alle Zeiten begeben hätte, oder nur speciell „für diesen Fall“. Diese Rücksichten waren für den Grundbuchs-Ausschuß maßgebend, die Behandlung dieser Vorlage dem h. Landtage anzuempfehlen.

Ich habe früher bemerkt, daß einige Mitglieder des Ausschusses sich für bestimmt erachteten, dem Vorschlage, wie er jetzt uns unterbreitet wird, zuzustimmen, indem sie der Ansicht waren, es würde im anderen Falle die ganze Angelegenheit auf die lange Bank geschoben werden. In dieser Beziehung muß ich sagen, zeigt sich die Vorlage des Sonder-Ausschusses auch nur als ein Menschenwerk und ich kann nicht verkennen, daß dieselbe, wenigstens nach meiner Ansicht, an den entschiedensten Mängeln leidet. Das h. Haus wird bei der Berathung des Entwurfes wohl auf alle diese Einzelheiten kommen, schließlich aber doch der Ansicht des Grundbuchs-Ausschusses zustimmen, und das geringere Uebel dem größeren vorziehen, dabei aber nicht verkennen, daß es doch ein Uebel ist. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß die vollständige Durchführung dieses Gesetzes eine lange Reihe von Jahren, ich möchte sogar glauben, eine Reihe von Decennien in Anspruch nehmen wird, und daß in der Zwischenzeit alle vorkommenden Veränderungen in Grundbuchsachen nothwendig durch die mit der Anlegung der Grundbücher betrauten Persönlichkeiten fortlaufend in Evidenz gehalten werden müssen, wenn nicht die ganze Arbeit schließlich lediglich zu einem schätzbaren Materiale werden soll, was nicht einmal zur Anlegung von Grundbüchern tauglich erscheinen werde.

Es kann, wie ich glaube, kaum bezweifelt werden, daß die Durchführung der Anlegung dieser neuen Bücher durch die Bezirksrichter oder deren Stellvertreter, wie es im § 14 normirt ist, so sehr sie sich einerseits empfiehlt, doch andererseits die Ursache ist, daß die Anlegung dieser Bücher erst nach einer langen Reihe von Jahren wird zu Ende geführt werden können. Es ist auf den ersten Blick auffällig und keinem Zweifel unterworfen, daß die Einsetzung von Special-Commissionen sich als bedeu-

tend wünschenswerther herausstellen würde, wenn auch von Seite der h. Regierung dagegen bemerkt wurde, daß sich die mit den hiezu nöthigen Fachkenntnissen ausgestatteten Persönlichkeiten zur Befehung aller dieser Commissionen, wenn sie lebensfähig sein und in einer nur halbwegs kurzen Zeit an das Ende ihrer Arbeit kommen sollen, unmöglich finden lassen werden. Ich gestehe aber, daß ich dessen ungeachtet in der Eigenschaft als Justizminister dem h. Hause vorgeschlagen hätte, solche Special-Commissionen einzusetzen, und zwar, wenn auch nicht in der Weise, wie man es sich im Grundbuchs-Ausschusse vorstellte, daß man im ganzen Lande gleichmäßig an die Arbeit gehen wird, so doch wenigstens in der Art, daß bezirksweise mit der Anlegung und Einrichtung der Grundbücher vorgegangen würde. Ich denke mir nämlich, es wäre schon von entschiedenem Vortheile, wenn auch nur einzelne Bezirke des Landes wirklich zu Grundbüchern kommen, als durch 20 Jahre hindurch lediglich ein schätzbares Materiale für die Grundbücher aller Bezirke des Landes zu sammeln.

Dieser Weg ist von der h. Regierung eingeschlagen worden, obwohl ich wenigstens denselben für den besten und richtigsten Weg erachtet hätte, nachdem es doch nicht möglich ist, in ganz Steiermark die Grundbücher in kurzer Zeit ins Leben zu rufen, nachdem es weiter nicht möglich ist, überhaupt in allen Ländern, welche die Monarchie bilden, die Grundbücher rasch einzuführen, da es noch immer viele Länder geben wird, in welchen die Grundbücher sogar noch gänzlich fehlen.

Ich kann daher ein Uebel darin nicht erblicken, wenn mit der Anlegung der Grundbücher nach und nach — ich möchte sagen — kleinweise vorgegangen wird. Dadurch wird gewiß ein Fortschritt für Alle erzielt, und die Bevölkerung wird wenigstens in einzelnen Bezirken des Landes sich der Wohlthat geregelter, mit dem Kataster übereinstimmender Grundbücher bald zu erfreuen haben, während sie trotz der bedeutenden Kosten, welche die Sache verursacht — und wir werden in der Specialdebatte darauf kommen, daß es sich noch obendrein empfehlen dürfte, wenn diese Kosten das Land und nicht das Reich treffen — während, sage ich, trotz dieser bedeutenden Kosten die Bevölkerung, wenigstens die jetzige Generation von dieser Wohlthat nichts empfinden wird.

Ich enthalte mich, einen dießbezüglichen Antrag zu stellen und wollte lediglich in der Generaldebatte diese Hauptgesichtspunkte, von welchen aus diese Vorlage betrachtet werden soll, nicht gänzlich unbesprochen lassen, und ich möchte es dem h. Hause zur Erwägung anheim geben, ob sich die Umarbeitung des Gesetzes in diesem Sinne nicht doch vielleicht als praktisch herausstellen würde. Ich glaube, der Zeitverlust dürfte dabei nicht in Betracht kom-

men, denn nach Annahme dieser Vorlage, und selbst, wenn Sie beschließen sollten, daß die betreffenden Arbeiten statt möglichst rasch unverzüglich vorgenommen werden sollen, wird die wirkliche Durchführung solange auf sich warten lassen, daß es nahezu gleichgiltig ist, ob wir dieses Gesetz in dieser oder in der nächsten, oder vielleicht in einer noch späteren Session beschließen.

Abg. Dr. **Muschler** (St. Leoben): Von dem Herrn Vorredner wurde die Frage in Anregung gebracht, ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, nach dem Vorgange einiger anderer Landesvertretungen die ganze Vorlage der Reichsgesetzgebung in der Art zu überlassen, daß der h. Landtag auf das Gesetzgebungsrecht, welches ihm nach den Staatsgrundgesetzen über die innere Einrichtung der Grundbücher zusteht, verzichte. Der Grundbuchs-Ausschuß hat diese Frage in reifliche Erwägung gezogen, und ist endlich zu dem Beschlusse gekommen, in dieser Frage auf das Gesetzgebungsrecht nicht zu verzichten, sondern in die Detailberathung einzugehen. Ich möchte in dieser Beziehung Einiges zur Begründung dieses Ausspruches des Grundbuchs-Ausschusses beifügen.

Die Frage, ob die Gesetzgebung über die innere Einrichtung der Grundbücher Gegenstand der Reichsgesetzgebung sein solle, oder den einzelnen Landtagen zu überlassen sei, war Gegenstand eingehender Berathung im Jahre 1867, als die neuen Staatsgrundgesetze, welche gegenwärtig Geltung haben, zu Stande kamen. Ich muß gestehen, daß es mir für meine Person zweckmäßiger und im Interesse der allgemeinen Rechtseinheit entsprechender erschienen wäre, wenn sich damals der Reichsrath dahin ausgesprochen hätte, daß auch die Gesetzgebung über die innere Einrichtung der Grundbücher dem Reiche vorzubehalten sei. Allein der Reichsrath ist damals zu dem entgegengesetzten Resultate gelangt, und es wurde im Staatsgrundgesetze ausdrücklich ausgesprochen, daß nur die Gesetzgebung über die Grundbücher mit Ausschluß der Bestimmungen über die innere Einrichtung derselben Gegenstand der Reichsgesetzgebung sein soll. Hätte damals der Reichsrath einen andern Beschluß gefaßt, würde die Gesetzgebung im Grundbuchswesen gänzlich der Reichsgesetzgebung vorbehalten worden sein, so würden wir auch ganz gewiß im Jahre 1871, als das allgemeine Grundbuchs-gesetz im Reichsrathe Gegenstand der Besprechung und Beschlußfassung war, mit diesem Gesetze auch ein Gesetz über die Art und Weise, wie die neuen Grundbücher angelegt werden sollen, erhalten haben. So aber hat sich der Reichsrath damals nur auf das allgemeine Grundbuchs-gesetz beschränkt, er hat auch in dem zweiten Gesetze vom 25. Juli 1871 über die Anlegung, Ergänzung und Aenderung der Grund- und Bergbücher ausdrücklich sich gegenwärtig gehalten, daß das Gesetz über die innere

Einrichtung der Grundbücher der Landesgesetzgebung vorbehalten sei und hat auch immer in diesem Gesetze auf dieses Recht der Landtage hingewiesen. Im § 1 heißt es: „insoferne das allgemeine Grundbuch neu angelegt oder das vorhandene Grundbuch geändert werden soll, u. s. w.“ Wenn also jetzt von Seite des h. Landtages wieder beschlossen würde, daß die Gesetzgebung über die innere Einrichtung der Grundbücher an die Reichsvertretung abzutreten sei, so müßte wieder ein Reichsgesetz über dasselbe entscheiden, was eben durch das Reichsgesetz den Landesvertretungen vorbehalten ist. Mir kommt dieser Vorgang nicht ganz richtig vor, und ich glaube, — nachdem in dem Staatsgrundgesetze ausdrücklich ausgesprochen ist, daß über die innere Einrichtung der Grundbücher ein eigenes Gesetz zu erlassen ist, nachdem auch in dem Reichsgesetze, welches eben die Ergänzung von Grundbüchern zum Gegenstande hat, wieder auf die Landesgesetzgebung hingewiesen worden ist, — daß es dem Gange der Gesetzgebung ganz conform erscheint, wenn der Landtag in die Berathung eines Gesetzes eingeht, welches ihm von der Reichsgesetzgebung selbst vorbehalten worden ist. Die Befürchtung also, daß dadurch eine zu große Verfahrtheit in der Gesetzgebung entstehen würde, wenn man den Landtagen das Gesetzgebungsrecht über die innere Einrichtung der Grundbücher überläßt, indem durch einen solchen Vorgang in jedem Lande ein anderes Gesetz erlassen würde, und in Folge dessen die Rechtseinheit, welche jedenfalls sehr wünschenswerth ist, gefährdet wird, diese Beforgniß ist meiner Ansicht nach nicht begründet.

Es ist hier nicht zu übersehen, daß der Entwurf dieses Gesetzes von der Regierung ausgeht, daß die Regierung allen Landtagen mit Berücksichtigung der bestehenden Verschiedenheiten in den einzelnen Ländern, einen beinahe gleichlautenden Gesetzentwurf vorgelegt hat, daß ferner die Regierung das Recht hat, den Beschlüssen der einzelnen Landtage die Erwirkung der A. h. Sanction zu verweigern, wenn ein oder der andere Landtag einen Beschluß fassen würde, welcher in den Rahmen der allgemeinen Gesetzgebung nicht paßt, daher die Regierung es immer in der Hand hat, solche Beschlüsse zu vereiteln. Daher glaube ich, daß die Rechtseinheit nicht gefährdet wird, wenn einzelne Landtage in die Berathung dieses Gesetzes eingeht, daß im Gegentheile die Landtage, welche die Bedürfnisse ihres Landes am besten kennen, jedenfalls in der Lage sind, die Eigenthümlichkeiten ihres Landes, welche eine Berücksichtigung verdienen, in Betracht zu ziehen und darnach diesen Gesetzentwurf einzurichten.

Was die Frage betrifft, welche der Herr Vorredner bezüglich der Commissionen anregte, so hat sich die überwiegende Mehrzahl des Grundbuchs-Ausschusses gegen die

Commissionen und für den Antrag der Regierung ausgesprochen. Es ist nur zu bedauern, daß der Herr Vorredner, welcher, so viel ich weiß, im Grundbuchs-Ausschusse ebenfalls dieser Ansicht war, damals die Ideen, welche er heute zur Geltung gebracht hat, nicht ausführte, und dadurch dem Grundbuchs-Ausschusse die Möglichkeit entzog, dieselben zu berücksichtigen.

Abg. Dr. Michel (H.-R. Graz): Als Mitglied des Sonder-Ausschusses habe ich in der Sitzung desselben selbst dafür gesprochen, daß der uns heute vorliegende Gesetzentwurf der Civilrechtsgesetzgebung von dem steiermärkischen Landtage auf Grund des § 12 des Staatsgrundgesetzes an die Reichsgesetzgebung abgetreten werden möge. Ich habe als Professor des österreichischen Civilrechtes an einer österreichischen nicht nur von steierischen Juristen besuchten Universität vielfache Gelegenheit, die Uebelstände kennen zu lernen, welche für die österreichischen Juristen daraus erwachsen, daß selbst auf dem Gebiete des Civilrechtes, wo doch provinzielle Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten kaum ins Gewicht fallen können, die Gesetzgebung in 17 Theile gespalten ist. Ich kann nicht umhin, meine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß ich jene Bestimmung des § 11 des Staatsgrundgesetzes lit. k gegenüber der erfreulichen Erscheinung auf dem Gebiete des Civilrechtes in Oesterreich, welche dahin geführt hat, daß wir uns eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und anderer gemeinsamer civilrechtlicher Institutionen erfreuen, und daß der Staat auf diesem Felde dem Ideale der Rechtseinheit immer näher kommt, als einen Rückschritt betrachten muß, wodurch einzelne Theile des Civilrechtes im Wege der Landesgesetzgebung geregelt werden sollen. Ich kann nicht umhin, was gerade speciell das Hypothekarwesen betrifft, zu constatiren, daß in den Ländern des deutschen Reiches das Streben gerade auf Erzielung einer Einheit der Hypothekar-Institution schon seit Jahren gerichtet ist, daß man dort, wo thatsächlich ein bedeutender Unterschied in der particularen Gesetzgebung besteht, unermüdlich dahin strebt, Einheit zu schaffen, ein Grundbuch und ein Hypothekarsystem im ganzen weiten Reiche einzuführen und sich durch die großen Schwierigkeiten, welche aus provinziellen Eigenthümlichkeiten hervorgehen mögen, nicht abschrecken zu lassen. Ich erinnere daran, daß der deutsche Juristentag seit Jahren wiederholt seine Stimme erhoben hat, es möge im Interesse des täglich wichtiger werdenden Realcredits dahin gestrebt werden, daß ein Gesamt-Grundbuchs-system für alle Länder des deutschen Reiches geschaffen werden möge. Wir in Oesterreich müssen das Gegentheil, in einem gewissen Sinne wenigstens constatiren, da es eben Thatsache ist, daß ein Theil der Grundbuchs-gesetzgebung den 17 Landtagen vorbehalten ist.

Ich werde aber dennoch hier in diesem hohen Hause keinen Antrag stellen, und einen solchen, wenn er von einer andern Seite gestellt werden sollte, nicht unterstützen, daß im jetzigen Momente auf das Gesetzgebungsrecht verzichtet werde, daß also nach dem § 12 des Staatsgrundgesetzes der uns heute vorliegende Gesetzentwurf nicht in Berathung gezogen, sondern an die Reichsgesetzgebung abgetreten werde.

Zu diesem Entschlusse haben mich vorzugsweise Opportunitätsrückichten bestimmt, die ich auch schon in den Sitzungen und Berathungen des Sonder-Ausschusses vorgebracht habe, und die auch hier bereits ihren Ausdruck gefunden haben.

Es handelt sich bei der uns heute beschäftigenden Gesetzes-Vorlage um zwei Fragen, die nicht so nothwendig zusammenhängen, daß beide gerade in einem einzigen Gesetze ihre Erledigung finden müßten; es handelt sich einerseits um die Frage, ob in Steiermark neue Grundbücher eingeführt werden sollen, und andererseits, wenn diese Frage im bejahenden Sinne entschieden wird, darum, welche innere Einrichtung sollen diese neuen Grundbücher in Steiermark bekommen? Würde es sich heute lediglich um die innere Einrichtung der Grundbücher, also um die zweite der von mir hier bezeichneten Fragen handeln, dann würde ich einen Nutzen aus der besonderen Behandlung mittelst eines Landesgesetzes nicht erkennen. Es ist allerdings möglich, daß die jetzt bestehenden alten Grundbücher Steiermarks sich von denen anderer Kronländer unterscheiden, allein das neue Grundbuch braucht eben nicht in den verschiedenen Kronländern verschieden zu sein; dieses soll eben den Lehren der Wissenschaft, den Bedürfnissen des Real-Credites und den Anforderungen der Bevölkerung an ein wohlbestehendes Hypothekar- und Grundbuchsystem entsprechen, und diese sind allerorts dieselben. Ich kann mir nicht denken, daß die neu anzulegenden Grundbücher in Steiermark anders aussehen sollten und könnten, als in den Nachbarländern Niederösterreich, Kärnten u. s. w. Für diese Frage halte ich es ganz angezeigt, daß durch ein allgemeines Gesetz, durch die Reichsgesetzgebung die Norm für die innere Einrichtung des Grundbuches vorgezeichnet werde. Eben die Eigenthümlichkeiten der jetzigen Grundbücher werden dann allerdings bei der Anlegung der neuen zu berücksichtigen sein, aber in die neuen Grundbücher selbst wieder den Unterschied hinein zu tragen, der jetzt allenfalls zwischen den einzelnen Kronländern bestehen mag, halte ich nicht nur für keinen Vortheil, sondern im Gegentheile für einen Nachtheil gegenüber dem allgemeinen Grundbuch-Gesetze vom 25. Juli 1871.

Es handelt sich aber, wie ich schon erwähnt habe, noch um eine andere Frage, nämlich darum, ob neue Grundbücher in Steiermark angelegt werden sollen. Von dieser Frage spricht der erwähnte § 11, lit. k des Staatsgrundgesetzes nicht, wohl aber hat das Reichsgesetz über die Grundbücher vom 25. Juli 1871 diese Frage geradezu einem Landesgesetze vorbehalten, und da glaube ich, handelt es sich wieder nicht um die Rechtseinheit, sondern da ist wohl auf die Eigenthümlichkeit der jetzigen Institution Bedacht zu nehmen; hier handelt es sich ganz speciell um die steiermärkischen Verhältnisse, welche zu beurtheilen der steiermärkische Landtag vollkommen in der Lage ist.

Ob nun in Steiermark neue Grundbücher angelegt werden sollen, möchte ich doch der Entscheidung und dem Ausspruche des hier versammelten hohen Landtages vorbehalten wissen und dazu wäre eben ein Landesgesetz nothwendig. Diese Frage an die Reichsgesetzgebung abzutreten, scheint mir gar nicht gerechtfertigt, da die Vertretung des ganzen Reiches nicht in der Lage sein wird, mit Rücksicht auf die jetzt herrschenden Uebelstände und Eigenthümlichkeiten im steiermärkischen Grundbuchswesen auszusprechen zu können, daß die Nothwendigkeit vorliegt, in Steiermark neue Grundbücher anzulegen. Es ist eine Opportunitätsfrage, ob möglichst bald ein Gesetz zu erwarten sei, welches die Anlegung neuer Grundbücher nach den heutigen Verhältnissen entsprechenden Principien rasch durchführbar macht, und da scheint mir allerdings für Steiermark diese Durchführung ein dringendes Bedürfnis zu sein. Auch scheint mir die Zeit, die vorübergehen wird, eine kürzere zu sein, wenn wir auf dem Wege der Landesgesetzgebung dieses Ziel anstreben, als wenn wir, von dem Rechte des § 12 des Staatsgrundgesetzes Gebrauch machend, in dieser Frage auf das Gesetzgebungsrecht verzichten und die Entscheidung darüber an die Reichsgesetzgebung abtreten wollten.

Abg. Dr. **Dominikus** (L.-G. Cilli): Hinsichtlich der angeregten Frage, ob die Gesetzgebung über die innere Einrichtung der Grundbücher an die Reichsgesetzgebung zu übertragen sei, glaube ich mich den Ausführungen meiner Herren Vorredner anschließen zu können, wenn ich auch nicht ganz mit den Motiven des Herrn Abgeordneten Dr. Michel einverstanden sein kann. Ich bin nämlich der Ansicht, daß, wenn selbst den Ländern die Gesetzgebung in Justizsachen zugewiesen wäre, das Bedürfnis nach Einheit sich doch geltend machen würde.

So ist es z. B. dem praktischen Sinne der freien Schweizer gelungen, die nöthige Rechtseinheit ohne Schädigung der Autonomie der einzelnen Cantone zu erzielen. Im vorliegenden Falle war für mich das Motiv maß-

gebend, daß die Einführung neuer Grundbücher ein dringendes Bedürfnis für unser Land ist und daß es gegenwärtig in der Hand des hohen Hauses liegt, in dieser Frage schlüssig zu werden.

Das Grundbuchswesen liegt bei uns vorzüglich deshalb im Argen, weil bei den Grundbuchs-Einlagen keine nähere Bezeichnung der einzelnen Objecte, aus welchen die Einlagen bestehen, enthalten ist, und es ist klar, daß dergestalt das Grundbuch keine sichere Basis weder für das Eigenthum, noch für den Realcredit geben kann. Vielfach kann die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Grundbuchs-Objecte nur durch Gedenkmäler, häufig aber gar nicht festgestellt werden, kurz, die Confusion in dieser Beziehung wird täglich ärger. Ich glaube deshalb, daß dem Lande nicht leicht ein größerer Dienst erwiesen werden kann, als durch die rasche Inangriffnahme der Reform der Grundbücher, und ich würde es sehr beklagen, wenn dieselbe durch die Verweisung des Gesetzgebungsrechtes an die Reichsvertretung irgend wie verzögert würde.

Die Gesetzesvorlage scheint mir dem angestrebten Zwecke zu entsprechen, und wenn Mängel geltend gemacht werden, so kann denselben im Wege von praktischen Durchführungsvorordnungen abgeholfen werden.

Allerdings hätte ich gewünscht, daß die Landtafel nicht beibehalten werde, und dießfalls hat schon das Oberlandesgericht in einer an den Landes-Ausschuß gerichteten Note sich ausgesprochen, daß die Beibehaltung der Landtafel weder als Bedürfnis des Verkehrs, noch der Rechtspflege sich irgendwie empfehle. Ich finde auch darin, daß mit dem Besitz der Landtafelgüter ein politisches Wahlrecht verbunden ist, keine zwingende Nothwendigkeit, dieses aus der Feudalzeit herrührende Institut festzuhalten und in die Zukunft zu übertragen, in welcher selbes keine Existenzberechtigung mehr hat. Ich habe jedoch in Rücksicht dessen, daß die Gefahr obwaltet, die ganze Grundbuchsreform könnte an dieser Frage scheitern, also aus Opportunitätsgründen mich entschlossen, für die Regierungsvorlage zu stimmen. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß viele in der Landtafel vorkommende Objecte einen nur untergeordneten Werth haben, z. B. ein Acker, ein kleiner Wald, eine Wiese, eine Mauth, kurz, es gibt circa 1100 landtäfelliche Objecte, während nur 160 Großgrundbesitzern das Wahlrecht zusteht. Andere Objecte sind schon durch den Namen als etwas Unbedeutendes charakterisirt. So kommen z. B. vor: Die Raffelherberge in Kalwang, das Kuchelegen zu unserer lieben Frau in St. Egydi, das Kuchelegen der Scapular-Bruderschaft in Unterzeiling u. s. w. Ich glaube, die Herren werden darin übereinstimmen, daß es wünschenswerth ist, daß diese Entitäten, die gewiß nicht bedeutend und nicht würdig sind, daß mit

deren Besitz das Wahlrecht in den Großgrundbesitz verbunden sei, ausgeschieden werden sollen, und ich behalte mir vor, in der Specialdebatte darauf zurückzukommen, empfehle jedoch auf das wärmste das Eingehen auf die Gesetzesvorlage.

Abg. Dr. **Reichbauer** (St. Graz.): Ich will mich darüber nicht weiter einlassen, ob die Verathung dieses Gesetzentwurfes hier im h. Hause vorgenommen, oder ob dasselbe an die Reichsgesetzgebung abgetreten werden soll. Ich würdige die Gründe, die hier vorgebracht wurden, ich will aber nur bemerken, daß, da von einem verehrten Herrn Vorredner die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, welche die Grundbücher betrifft, als ein Rückschritt bezeichnet wurde, dieß schon im Reichsrathe anerkannt wurde, und daß diese Bestimmung auch nicht vom Verfassungsausschusse beantragt wurde. Diese Bestimmung ist nur die Frucht jener unglücklichen Compromisse, welche damals zwischen den Bestrebungen der föderalistischen und Verfassungspartei zu Stande gekommen sind. So wie die Bestimmung, daß das Unterrichtswesen getheilt werden soll, zu Stande kam, in derselben Weise wurde auch diese Bestimmung in Folge dieser Bestrebung bezüglich der Grundbuchsgesetzgebung aufgenommen.

Wenn heute in der weiteren Gesetzgebung, z. B. über die Grundbuchsordnung daran festgehalten wird, so ist dieß nur die Consequenz, daß man auf Grund bestehender Gesetze jetzt derart vorgeht.

Ich wollte noch anderes berühren, was auch schon von einem Herrn Vorredner berührt worden ist, ich bedaure nämlich sehr, daß man eine mitteralterliche Ruine in das neue Gesetzesgebäude einführen will, und als solche muß ich das bezeichnen, daß man an der Landtäfellichkeit festhält, u. zw. nicht aus einem juristischen oder praktischen Bedürfnisse, sondern lediglich mit Rücksicht auf die bestehende Landtagswahlordnung, welche in neuester Zeit und zwar nach vielen Kämpfen zu Stande gekommen ist. Es wurde bei Verathung der Wahlordnung von verschiedener Seite mit aller Entschiedenheit dafür gekämpft, daß das aus dem alten Ständewesen übernommene Gruppenwesen fallen gelassen werde, und wenn dieses System schon aufrecht erhalten werden müsse, dasselbe nicht in der Weise wie jetzt, auf Grund der Landtäfellichkeit des Großgrundbesitzes fortbestehe, sondern, daß der erste Wahlkörper die Höchstbesteuerten des Grundbesitzes ohne Rücksicht auf diese vormalige bürgerliche Eigenschaft wären. Das hat eine innere Berechtigung, wenn man überhaupt das Gruppensystem aufrecht erhalten will, weil dann ein Eintheilungsgrund vorhanden ist, der seine Berechtigung hat. Daß die jetzige Eintheilung aber, welche bloß auf Grund der ehemaligen Landtäfellichkeit beruht, die ja jede Berechtigung in einem

Staate, wo gleiches Recht für Alle gilt, verloren hat, durch das neue Grundbuchsgesetz vereinigt werden soll, das beklage ich sehr.

Man sagt, es würde sehr viele Schwierigkeiten machen, weil die landtäfelichen Objekte so zerstreut sind, daß man nicht weiß, wohin sie gehören. Dem könnte aber dadurch begegnet werden, daß man Haupt- und Nebenrealitäten macht, und die Zusammengehörigkeit dadurch bezeichnet. So aber, wie es jetzt genommen wird, hat es keine juristische Berechtigung, wenn man die Institution der Landtäfelichkeit beibehalten wollte. Es würde im Interesse der Rechtspflege und des Realcredit's zweckmäßig erscheinen, wenn der allgemeine Grundsatz im § 3 des uns vorliegenden Gesetzentwurfes, daß alle Grundbucheinlagen ein Katastralgemeinde ein Hauptbuch bilden, allgemein durchgeführt, und der Unterschied zwischen landtäfelichen und ehemaligen unterthäniger Liegenschaften gänzlich wegfallen würde.

Ich muß dies um so mehr wünschen, da doch die Gruppeneintheilung in der Wahlordnung keinen Act der Ewigkeit bilden dürfte, sondern bei der fortschreitenden Reform, auf allen Gebieten der Gesetzgebung ja auch die Wahlordnung eine fortschrittliche Aenderung erfahren wird. Wenn in das neue Gesetz, welches mit sehr großem Kosten- und Zeitaufwande zur Ausführung kommen wird, eine solche veraltete Institution neu aufgenommen wird, so nehmen wir eine wahrhafte Ruine in dasselbe hinüber, was ich gerade als kein Glück bezeichnen könnte.

Ich bin nicht in der Lage, dießfalls einen Abänderungsantrag zu stellen, weil ich ja denken muß, daß davon ein Erfolg kaum zu gewärtigen ist, umsoweniger, als bereits mehrere Landtage die Regierungsvorlage angenommen haben, und eine solche Aenderung denn doch nur eine allgemeine sein könnte, und als von mehreren Landtagen eine Uebertragung an den Reichsrath beschloffen wurde, und daher eine Gemeinsamkeit in dieser Beziehung nicht zu erhoffen ist. Ich kann aber eine solche Bestimmung wenigstens nicht stillschweigend hinnehmen, und will wenigstens meiner Ueberzeugung Ausdruck geben, daß ich es für einen unglücklichen Vorgang finde, in ein neues Gesetz, welches wie schon erwähnt, mit solchem Kosten- und Zeitaufwand ins Leben gerufen werden soll, eine so veraltete Institution aufzunehmen. Ich werde meiner Ansicht nur dadurch Ausdruck geben, daß ich gegen den betreffenden Passus stimmen werde.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, (Niemand meldet sich) erkläre ich die General-Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter des Grundbuchs-Ausschusses **Pairhuber:** Es sind in der Generaldebatte keine Gegenanträge gestellt worden; es sind jedoch Bedenken geltend gemacht worden, die doch näher erörtert werden müssen.

Was die Frage betrifft, ob der Gegenstand an die Reichsgesetzgebung abgetreten werden soll oder nicht, so haben sämtliche Herren, die sich in dieser Angelegenheit ausgesprochen, und dem Ausschusse angehören, sich dahin erklärt, das h. Haus möge hierauf nicht eingehen.

Ich möchte dem, was die verehrten Herren früher gesprochen haben, nur wenig beifügen. Es handelt sich hier nicht so sehr um eine Gefahr für die Einheitlichkeit der Justizgesetzgebung, sondern im Wesentlichen doch nur um die Einheitlichkeit in der Form der öffentlichen Bücher, und diese Einheitlichkeit in der Form, glaube ich, ist einerseits keine Nothwendigkeit, und zweitens ist sie auch nicht möglich, wenn wir die verschiedenartigsten Verhältnisse der verschiedenen Länder ins Auge fassen, insbesondere berücksichtigen, daß in einigen Ländern Oesterreichs noch gar kein Grundbuch besteht, in anderen Ländern aber, von unseren Verhältnissen so ganz verschiedene herrschen, daß ich es für zweckmäßig halte, daß wir bei Ausübung des Gesetzgebungsrechtes unsere steiermärkischen Verhältnisse nicht unberücksichtigt lassen.

Es ist weiters meines Erachtens noch ein wesentliches und wichtiges Bedenken gegen die Abtretung dieses Rechtes in dem § 12 des Staatsgrundgesetzes selbst zu suchen, welcher sagt: „Sollte jedoch irgend ein Landtag beschließen, daß der eine oder andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrathe behandelt und erledigt werden, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rückfichtlich dieses Landtages in den Wirkungsbereich des Reichsrathes.“

Wenn wir also auch wirklich das Gesetzgebungsrecht in dieser Richtung an den Reichsrath abtreten, so wird die Reichsvertretung demungeachtet durch die Bestimmung des § 12 des Staatsgrundgesetzes selbst schon genöthigt sein, für die verschiedenen Länder, und eben mit Rücksicht auf die obwaltende Verschiedenheit der Verhältnisse, verschiedene Vorlagen in Antrag bringen. Weiter sagt das Gesetz: „Für diesen Fall“, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich diesen Satz dahin auslege, daß wir zur außerordentlichen Consequenz kommen würden, daß möglicher Weise der Reichsrath ein Gesetz über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher beschließt, welches dann sanctionirt wird, den steiermärkischen Verhältnissen aber nicht entspricht, und daß in der nächsten Session des steiermärkischen Landtages eine Novelle zu diesem Gesetze beschloffen wird, welches dieses Reichsgesetz wenigstens in einzelnen Punkten derogirt,

und ich glaube, daß dieß nach dem Wortlaute des § 12 allerdings möglich wäre.

Ein weiteres Bedenken, daß von Seite des Herrn Dr. v. Schreiner geltend gemacht wurde, ist seine Besorgniß, daß die Durchführung dieses Gesetzes lange dauern werde, weil die Bezirksrichter nicht mit der nöthigen Muße die Angelegenheit in die Hand nehmen können. Der Herr Abgeordnete Dr. v. Schreiner meint, es würde sich empfehlen haben, Specialcommissionen für diesen Zweck mit der Aufgabe der Vorerhebungen zu betrauen, und insbesondere wo möglich bezirksweise vorzugehen. Die Frage der Specialcommissionen ist im Ausschusse sehr ausführlich besprochen und berathen worden, und man hat endlich gefunden, daß die Thätigkeit dieser Specialcommissionen einerseits voraussichtlich noch weniger entsprechen und genügen werden, als die Thätigkeit, die man von Bezirksrichtern voraussetzen kann, und zweitens hat man in Erwägung gezogen, daß auch das Gesetz, welches vorliegt, eine Art von Specialcommissionen ausnahmsweise einzusetzen gestattet. Weiters hat man in Erwägung gezogen, daß in Ungarn Specialcommissionen zur Einrichtung neuer Grundbücher bestanden haben, daß aber dort die Erfahrung durchaus nicht für Specialcommissionen sprach. Es ist auch ganz begreiflich, daß, wenn das Justiz-Ministerium jetzt, wie allgemein bekannt, nicht das nöthige Personale für den Justizdienst findet, es demselben noch viel weniger gelingen dürfte, für Specialcommissionen geeignete Kräfte — und das müßten denn doch mindestens geprüfte Richter sein, zu finden, da dieselben doch nur die Aussicht hätten, nur für wenige Jahre versorgt zu sein, in deren Interesse es dann läge, ihre Thätigkeit so lange als möglich fortzusetzen. Auch das Beispiel, welches wir in Steiermark mit der Grundlasten-Abslösungs- und Regulirungscommission selbst gehabt, ist nicht verlockend, für diesen Gegenstand Localcommissionen zu schaffen.

Das Ziel, daß der Gegenstand sobald als möglich durchgeführt werde, hat auch schon dem Ausschusse vorgeschwebt, und eben deßhalb hat er in einer seiner Resolutionen vorgeschlagen, die Regierung zu ersuchen, daß sie für die beschleunigte Durchführung des Gesetzes wirke, und insbesondere dahin strebe, daß die Vorarbeiten der Grundbuchregulirung mit der Revision des Grundsteuer-Katasters Hand in Hand gehe, und in jedem Gerichte, sobald der Grundsteuer-Kataster regulirt sein wird, die Erhebungen zur Grundbuchregulirung folgen sollen.

Ein dritter Punkt, der endlich zur Sprache gekommen ist, ist die Frage, ob die Landtafel beibehalten werden soll oder nicht. Ich glaube, mich jetzt in der General-Debatte jeder Aeußerung darüber enthalten zu sollen, weil ohne Zweifel die Specialdebatte, wenn ein hierauf bezüg-

licher Antrag gestellt wird, mir Gelegenheit bieten wird, mich über diese Frage auszusprechen.

Landeshauptmann: Es ist in der Generaldebatte kein Antrag gestellt worden; wir gehen daher zur Specialdebatte über.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den § 1 vorzulesen.

Berichterstatter des Grundbuchs-Ausschusses **Pairhuber** (liest die §§ 1 und 2 des Gesetzes aus Beilage Nr. 86.)

Landeshauptmann: Wenn Niemand zu diesen Paragraphen das Wort verlangt, (Niemand meldet sich) schreite ich zur Abstimmung.

(Bei der Abstimmung werden die §§ 1 und 2 unverändert angenommen.)

Berichterstatter des Grundbuchs-Ausschusses **Pairhuber:** Im § 3 wurde, wie ich in der General-Debatte bemerkt, vom Grundbuchs-Ausschusse eine Aenderung seines ursprünglichen Antrages vorgenommen, wonach derselbe lautet:

„§ 3. Die Grundbucheinlagen, welche landtäfliche Liegenschaften enthalten, bilden zusammen Ein Hauptbuch.

Bei der Anlegung der Grundbücher sind diejenigen Liegenschaften als landtäfliche zu behandeln, deren Besitz für sich oder in Verbindung mit anderen im Sinne der Landtagswahlordnung das Wahlrecht für die Gruppe der Großgrundbesitzer begründet.

Im Falle des Zweifels, ob eine Liegenschaft als eine landtäfliche zu behandeln sei, entscheidet hierüber das Landesgericht in Graz, welches vorher das Gutachten der Statthalterei und des Landes-Ausschusses einzuholen hat.

Sinftlich der nicht landtäflichen Liegenschaften haben die Grundbucheinlagen, welche die Liegenschaften einer Katastralgemeinde enthalten, zusammen Ein Hauptbuch zu bilden.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zum § 3 das Wort?

Abg. Dr. **Dominkus** (L.-G. C): In der Regierungsvorlage lautet der Absatz 2 des § 3 folgendermaßen:

„Bei der Anlegung der Grundbücher sind diejenigen Liegenschaften als landtäfliche zu behandeln, welche im Sinne der Landtags-Wahlordnung als landtäfliche Güter anzusehen sind.“

Ich muß zugestehen, daß diese Stylisirung keine ganz glückliche ist, weil die Landtags-Wahlordnung sich nicht darüber ausspricht, und sich nicht darüber aussprechen kann, welche Güter als landtäfliche anzusehen sind. Es scheint mir jedoch die Intention der Regierungsvorlage dahin

gegangen zu sein, daß jene Güter aus der Landtafel ausgeschieden werden, mit denen gegenwärtig kein politisches Wahlrecht verbinden ist, und ich finde wünschenswerth, daß dieser Intention Rechnung getragen werde, und das Bedenken, daß durch Zusammenlegung und Erwerbung solcher, künftighin ein Wahlrecht entstehen könnte, hat keine Berechtigung, denn es würde hierdurch kein Recht verletzt. Ich erlaube mir daher zu beantragen: Der Absatz 2 des § 3 habe zu lauten:

„Bei der Anlegung der Grundbücher sind diejenigen Liegenschaften als landtäfelliche auch ferner zu behandeln, deren Besitz gegenwärtig im Sinne der Landtags-Wahlordnung das Wahlrecht in der Gruppe der Grundbesitzer begründet.“

Regierungsvertreter **Mayd**: Gegen die vom Herrn Dr. Dominikus beantragte Aenderung erlaube ich mir im Namen der Regierung zu bemerken, daß diese Aenderung der Stylisirung wohl zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, denn nach dieser beantragten Aenderung: „Deren Besitz gegenwärtig im Sinne der Landtags-Wahlordnung das Wahlrecht in der Gruppe der Großgrundbesitzer begründet“, müßte z. B. eine derzeit landtäfelliche Liegenschaft, sie möge noch so groß sein, aus der Landtafel ausgeschieden werden, wenn deren Besitzer gegenwärtig nicht wahlfähig wäre.

Nehmen wir den Fall an, es wäre diese Liegenschaft Besitz einer Gemeinde, welche doch nach der Landtags-Wahlordnung in der Gruppe der Großgrundbesitzer nicht wahlfähig ist; es müßte dann diese Liegenschaft aus der Landtafel ausgeschieden werden, und ich glaube nicht, daß dies in der Intention selbst des Herrn Antragsstellers gelegen sei. Warum soll eine solche Liegenschaft, wenn deren Besitz später auf Einen einzelnen Privaten übergeht, nicht die Wahlfähigkeit begründen? Wenn aber ein solcher Besitz aus den Landtafeln nach dem Antrage Dominikus ausgeschieden würde, müßte dieses Wahlrecht wegfallen. Ich spreche mich daher gegen diesen Antrag aus, und würde jedenfalls, wenn die Regierungsvorlage nicht angenommen werden sollte, die Annahme des Antrages des Grundbuchs-Ausschusses empfehlen.

Abg. Freih. v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Ich sehe in den Motivirungen beider Berichte für die Belassung der Landtafel zwei Principien; es wird für die Aufrechterhaltung derselben einmal aus wirthschaftlichen und einmal aus politischen Gründen plaidirt. Die wirthschaftlichen Gründe sind hier im Gesetze keineswegs als maßgebend hervorgehoben worden, sie dürften auch in Steiermark nicht jene Bedeutung haben, welche ihnen in Böhmen zusteht, wo die Landtafel eine ganz hervorragende wirthschaftliche Wichtigkeit hat, indem die landtäfellichen

Güter eines einzelnen Grundbesizers oft über das ganze Land verbreitet sind, und es daher von großer Wichtigkeit ist, daß dieselben auch bei Einer Realinstanz vereinigt bleiben, weil nur dadurch die Uebersicht über den Gutscomplex, und mit derselben der Real-Credit unangetafst erhalten wird.

Bei uns in Steiermark ist das wirthschaftliche Moment weniger hervorragend, weil die Besitzungen weniger ausgedehnt sind. Es dürfte durch die Grundbuchsordnung auch diesem Momente dadurch abgeholfen werden, daß, wie in einem späteren Paragraphen deutlich auseinandergesetzt, es den Besitzern möglich ist, ihre Realitäten auf Ein Grundbuchsfolio zusammenschreiben zu lassen, wodurch bei Benützung des Crediten, die ganze Entität im Ganzen als zu berücksichtigendes Pfandobject erscheint.

Das politische Moment anbelangend, ist von meinem sehr geehrten Herrn Vorredner zu meiner Rechten schon erwähnt worden, daß es mißlich ist, daß in einer Angelegenheit, welche zur Regulirung rein privatrechtlicher Verhältnisse dient, auch allgemeine staatsrechtliche Fragen in Betracht kommen; aber diese Connergität ist auf keinen Fall zu vermeiden. Einmal sind in unserer Landtagswahlordnung für die Gruppe des Großgrundbesizes die Landtafeln als Basis angenommen. Ob dieses Princip ein noli me tangere sei, ist eine zweite Frage; ich kann mir aber sehr leicht vorstellen, daß dieses Moment nicht unumgänglich nothwendig ist. Ich, obgleich aus der Gruppe des Großgrundbesizes gewählt, glaube mich mit der größten Menge meiner Wähler im vollkommenen Einverständnisse zu befinden, und wenn es nicht wäre, möchte ich wünschen, daß ein Widerspruch gegen meine Behauptung erhoben werde, wenn ich sage, daß wir auf das sogenannte feudale Princip der Landtäfellichkeit, insofern ehemals damit eine Gerichtsbarkeit verbunden war, gar keinen wesentlichen Werth legen.

Worauf wir aber einen wesentlichen Werth legen würden, ist, daß durch die Stylisirung des Gesetzes das Privilegium, welches wir vielleicht zum Besten des Ganzen gegenwärtig genießen, nicht zu einem odiosen dadurch werde, daß die Zahl der Wähler eine stabile, und nicht mehr zu vergrößernde werde, indem nämlich viele Entitäten aus den Landtafeln ausgeschieden werden, welche in Zukunft eine Wahlstimme durch Vereinigung in Eine Hand hätten bilden können.

Dieses Bedenken erregen alle drei Stylisirungen, sowohl die der Regierungsvorlage, als auch die ursprüngliche und die abgeänderte Vorlage des Souder-Ausschusses. Uebrigens ist auch das politische Moment meiner Ansicht nach gar nicht von hervorragender Wichtigkeit. Die wirkliche Durchführung dieses Grundbuchsgesetzes wird nicht

gleich stattfinden, und bis dahin werden wohl in der Gesetzgebung die entsprechenden Aenderungen stattfinden. Ich berücksichtige hiebei verschiedene Landtags-Wahlordnungen, z. B. die von Istrien, wo in die Gruppe des Großgrundbesitzes die Landtäfslichkeit der Güter für das Wahlrecht nicht entscheidend ist, weil es dort eben keine Landtafel gibt. Ein praktisches Beispiel möge Ihnen die Richtigkeit meiner Behauptung darthun. Meine Frau hatte — Sie entschuldigen, daß ich Personalien einflechte — eine fideicommissarische Besizung in Istrien; dieselbe war in die Landtafel von Krain eingetragen. Das Fideicommiss wurde aufgelöst, und es lag uns aus privaten Gründen der Wunsch nahe, daß das betreffende Gut in der Landtafel von Krain gelöscht und in das Grundbuch von Istrien eingetragen werde. Das Wahlrecht in der Gruppe des Großgrundbesitzes — dieß erfuhr ich über meine Erkundigung — bleibt nach wie vor aufrecht, nicht aber auf Grund der Landtäfslichkeit, sondern auf den Titel einer höheren Besteuerung. Diese Uebertragung dürfte aber auch mit Bezug auf die directe Reichsraths-Wahlordnung keinen Einfluß haben, denn hier heißt es im § 13: „Das Wahlrecht der in der Wählergruppe des Großgrundbesitzes“ (der Höchstbesteuerten) u. s. w. Hier ist also schon ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Moment der Landtäfslichkeit kein solches *noli me tangere* ist, daß deswegen ein Gesetz, welches erst viel später in praktische Wirksamkeit kommt, darauf Rücksicht nehmen müsse.

Ich gelange also zum Schlusse, daß, wenn nicht wirthschaftliche Momente und nicht juristische Momente es ausdrücklich befürworten, daß das Institut der Landtäfslichkeit fortbestehe, aus dem bloßen Titel der staatsrechtlichen Frage die Aufrechterhaltung dieses Institutes nicht nothwendig ist. Allerdings ist sowohl bei der Landtags-Wahlordnung, als auch bei der directen Reichsraths-Wahlordnung darauf hingewiesen worden, daß die Wahlfähigkeit in der Gruppe des Großgrundbesitzes jenen Besizungen zukommt, welche so und soviel Gulden an landesfürstlichen Realsteuern von ihren Gütern, welche in der Landtafel eingetragen sind, zahlen. Wenn es aber keine Landtafel mehr geben würde, müßte naturgemäß eine Abänderung dieser Bestimmung dahin gehen, daß es ebenso wie in Istrien heißen würde: „Jene Besizer von großen Liegenschaften, welche so und soviel Gulden Steuer in dem und jenem Lande zahlen.“

Durch eine so lautende Bestimmung dürfte ein viel richtigerer Eintheilungsgrund gefunden sein; es würde nämlich nicht vom Charakter der Landtäfslichkeit abhängen, ob Jemand in der Gruppe des Großgrundbesitzes wählen wird, sondern vom ruralen Interesse, und davon, daß

Jemand Liegenschaften hat, welche so und so hoch besteuert sind. Bei der Vornahme der Wahlreform ist ja immer betont worden, daß ein Drittel der Vertreter den Städten und zwei Drittel dem Lande zuzukommen haben. Zu den Städten wurden gerechnet die Vertreter der Städte, Märkte und Handelskammern, zur Landbevölkerung die Abgeordneten der Landgemeinden und die des Großgrundbesitzes, obgleich es gegenwärtig in Steiermark eine Menge von Grundbesizern gibt, welche durchaus keine rurale, sondern städtische Elemente vertreten, weil sie Besizer landtäfslicher städtischer Realitäten sind.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, muß ich offen erklären, daß ich keinen Anstand nehmen würde, einem Antrage, welcher die Beseitigung der Landtäfslichkeit involvirt, beizupflichten.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (St.-G. Pettau): Ich werde nur einige Worte über den Antrag Hackelberg sprechen. Wenn die landtäfslichen Güter aus den Grundbüchern gestrichen würden, hätte dieß, meiner Auffassung nach, keine andere Folge, als daß dann diejenigen Herren, welche derzeit in der Gruppe des Großgrundbesitzes wählen, in Zukunft kein Wahlrecht hätten; es fehlte ihnen dann jedes Moment, auf welches sie ihr Wahlrecht begründen könnten. Ein anderes Wahlrecht haben sie nicht, denn es existirt noch keine gesetzliche Bestimmung, daß die Höchstbesteuerten auch zum Wahlrechte berufen wären. Durch die Annahme des Antrages Hackelberg würden die bisherigen Wähler aus der Gruppe des Großgrundbesitzes gerade um ihr Wahlrecht kommen, und ich glaube nicht, daß es, selbst von politischer und staatsrechtlicher Seite betrachtet, angemessen wäre, eine solche Verfügung zu treffen.

Abg. Dr. Ritter v. Schreiner (St. Graz): Ich muß gestehen, daß ich gegen die Fassung des Alinea 2 des § 3 noch immer kritische Zweifel und Bedenken habe. Meines Erachtens soll nach den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen die Landtafel entweder, so wie sie ist, vollständig intact gelassen werden oder wenn wir schon über dieselbe zur Tagesordnung übergehen wollen, würde ich mich der Ansicht des Herrn Dr. Nechbauer anschließen und die Landtafel gänzlich beseitigen und alle ihre Objecte in das Grundbuch aufnehmen. Durch die Styfisirung, wie sie jetzt beliebt wird, werden die Landtafeln zum Theile zerstört, ihre bisherigen Objecte werden zum Theile aus derselben hinaus und in die Grundbücher hinein gebracht, und es ist zu fürchten, daß hiebei noch manche zweifelhafte Fälle auftauchen würden. Ich z. B. würde glauben, daß, wie die Sache jetzt abgefaßt ist, ein Gut, welches derzeit nicht so viel Steuer zahlt, um selbstständig als wahl-

berechtigt in der Gruppe des Großgrundbesitzes zu erscheinen, auch nicht mehr in der Landtafel eingetragen bleiben kann, weil die Besitzung „für sich allein“ ein Wahlrecht in der Gruppe des Großgrundbesitzes nicht gibt, und weil der derzeitige Besitzer andere Liegenschaften in die Wagschale zu werfen nicht hat. Ich habe aber von einigen Abgeordneten gehört, daß die Sache so aufgefaßt wurde, daß, wenn nur der Besitz in Verbindung mit Anderen das Wahlrecht überhaupt einem geben könnte, das Object noch immer in die Landtafel eingetragen werden könne. Und da hört doch schon das sichere Kriterium darüber auf, was in die Landtafel hineinkommt und was außerhalb derselben steht. Es heißt da wieder, daß diejenigen Güter in der Landtafel bleiben, mit welchen früher eine Jurisdiction verbunden war, und alle anderen würden ausgeschlossen. Ich muß gestehen, die Unklarheit kommt erst jetzt recht hinein, und ich würde glauben, man würde besser thun, die Landtafel zu lassen wie sie ist.

Meine Herren! Man muß sich fragen: Kann ich nach den bestehenden Verhältnissen die Landtafel auflassen oder nicht? Gibt man mir eine beruhigende Antwort, daß sie aufgelassen werden kann, würde ich auch der Auflaffung zustimmen; jetzt aber kann ich derselben nicht zustimmen; mit Rücksicht auf die politischen Rechte, die den Besitz landtäflicher Güter verbunden sind, und die durch diesen Gesetz nicht aufgehoben werden können, aber auch schon mit Rücksicht auf die Jurisdiction, mit Rücksicht auf die fideicommissarische Eigenschaft, die so vielen landtäflichen Gütern anklebt, erscheint es mir im gegenwärtigen Augenblicke nicht thunlich, die Landtafel mit den Grundbüchern zu verbinden. Ich will also die Landtafel belassen, so wie sie ist; ich sehe nicht ein, welcher Schaden aus der Beibehaltung derselben entstehen sollte. Die Uebertragung einzelner Objecte der Landtafel in die Grundbücher kann seinerzeit immer geschehen, ohne daß das Grundbuch hierdurch den geringsten Nachtheil erleiden würde. Im Gegentheile; und diese Ansicht war es, die ich schon im Grundbuchs-Ausschusse vertreten habe, bevor die gegenwärtige Fassung beiebt worden ist; ich war der Meinung, daß, was gegenwärtig landtäflich ist, von der neuen Anlegung der Grundbücher ausgeschlossen werde, und daß die Landtafel in ihrem gegenwärtigen Bestande verbleibe. Es soll jedoch jedem Besitzer landtäflicher Objecte, welcher freies Dispositionsrecht darüber hat, freistehen, seine Liegenschaft auch in das Grundbuch eintragen zu lassen. Würde die Fassung des §. 3 in dieser Weise hergestellt, glaube ich, daß auch von Seite der h. Regierung keine Einwendung dagegen erhoben würde. Ich behalte mir vor, einen dießbezüglichen Antrag im Verlaufe der Debatte zu stellen.

Landeshauptmann: Ich bitte, wenn Sie einen

Antrag zu stellen gesonnen sind, denselben vor Schluß der Debatte schriftlich zu überreichen.

Abg. Freih. v. **Sackelberg** (G. G. B.): Eine Bemerkung meines sehr verehrten Nachbarn zur Linken kann ich unmöglich unerwidert lassen.

Ich kann nicht glauben, daß es richtig sei, daß durch Annahme eines Antrages auf Auflaffung der Landtafel uns das Wahlrecht genommen werden könnte, denn wir haben das Wahlrecht nicht auf Grundlage eines Grundbuchsgesetzes, sondern auf Grundlage eines Steuergesetzes, respective Landesgesetzes. Erst wenn dieses Gesetz zur Wirksamkeit gelangen wird, müßte allerdings eine entsprechende Abänderung des Wahlgesetzes stattfinden.

Anschließend an den Antrag, den wir vom Dr. v. Schreiner erwarten, würden durch denselben jene Bedenken entfallen, welche ich hauptsächlich gehegt, nämlich jene, daß viele Entitäten aus der Landtafel verschwinden, und der Wahlkörper des Großgrundbesitzers derart beengt würde, daß uns schließlich keine Wähler übrig bleiben, und dadurch jenes Privilegium, welches, wie gesagt, wir vielleicht zum Besten des Ganzen haben, den Charakter eines odiosen Privilegiums bekommen.

Von diesem Standpunkte aus, weil eben durch den Antrag Schreiner der Wahlkörper des Großgrundbesitzes nicht so beengt wird, schließe ich mich schon im Vorhinein dem Antrage Schreiner's an.

Abg. Dr. v. **Neupauer** (G. G. B.): Auch ich würde die Anschauung Derjenigen theilen, welche für die Auflaffung der Landtafel sind, weil hierdurch und die Eintragung der landtäflichen Liegenschaften in die Grundbücher seiner Gerichtsprengel, in deren Umfange die Liegenschaften sich befinden, die einheitliche Anlegung der Grundbücher vielleicht Platz greifen könnte; ich halte dieß aber gegenwärtig nicht opportun, weil mit dem Besitze landtäflicher Güter auch politische und Juridictions-Rechte verbunden sind, die doch am Ende nicht geändert werden können. Ich beruhige mich damit, daß, da die Durchführung der Anlegung der neuen Grundbücher geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, da ja die Grundbücher mit dem Kataster in Einklang zu bringen sind, daß im Verlaufe dieser Zeit auch die Bedenken gehoben werden, die jetzt nach der Auflaffung der Landtafel entgegen stehen. Allein ich bin dafür, daß an dem landtäflichen Besitze nichts mehr geändert werden soll, um nicht die Evidenz der Grundbücher fortwährend in Frage stellen; denn bisher war es zulässig, daß man die Liegenschaften aus den Grundbüchern in die Landtafel übertragen konnte, wenn das auch in Folge so bleiben sollte, würde die Evidenz stets in Frage stehen und darum schließe ich mich dem Antrage Schreiner an, den derselbe einzubringen gedenkt.

Regierungsvertreter **Mayd**: Ich habe bereits die Ehre gehabt, zu bemerken, daß der Regierung bei der Stylisirung des Alinea 2 des § 3 viel daran gelegen ist, daß, wenn die Regierungsvorlage welche jedenfalls ganz entsprechend wäre, nicht angenommen werden sollte, eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, welche für die Beurtheilung des politischen Wahlrechtes keinen Zweifel aufkommen läßt.

Ich glaube daher mit Beruhigung auf den Antrag des Herrn Abg. **Schreiner**, welcher der Regierungsvorlage am nächsten kommt, hinweisen zu können, denn nach letzterer sind jene Liegenschaften als landtäfliche zu behandeln, welche im Sinne der Landtags-Wahlordnung landtäfliche Güter sind, was eigentlich soviel heißt: „Jene Güter sind landtäflich, welche in der Landtafel vorkommen“; der Antrag **Schreiner** würde also der Regierungsvorlage am nächsten kommen.

Ich erlaube mir, nochmals zu erklären, daß, wenn die Regierungsvorlage, welche jedenfalls entsprechender wäre, nicht angenommen würde, eine solche Bestimmung aufgenommen werde, welche keinen Zweifel über das politische Wahlrecht aufkommen läßt.

Abg. Graf **Rottulinsky** (G.-G.-B.): Hierauf erlaube ich mir zu bemerken, daß nach dem Regierungsantrage jene landtäflichen Güter, welche nicht 100 fl. Steuer zahlen, das Wahlrecht daher nicht begründen, aus der Landtafel auszuschließen wären. Ferner ist schon erwähnt worden, daß sehr kleine landtäfliche Güter in einer Hand vereinigt werden können, und dann das Wahlrecht in der Gruppe des Großgrundbesitzes begründen können. Deshalb könnte ich mich für die Regierungsvorlage nicht entscheiden und halte den Antrag **Schreiner** oder den des Grundbuchs Ausschusses für entsprechender.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (St. Graz): Wenn die Ansicht, welche der Herr Regierungsvertreter geltend macht richtig wäre, so würde ich einfach auf die Regierungsvorlage zurückgreifen. Allein ich erlaube mir, die Meinung auszusprechen, daß diese Ansicht nicht die richtige ist. Die Regierung hat nicht gemeint, in ihrer Vorlage zu sagen daß das was bisher landtäfliche Einlage ist, auch landtäfliche Einlage bleiben soll, weil ich dann nicht wüßte, warum die Regierung in das Alinea 3 des § 3 die Bestimmung aufnimmt:

„Im Falle des Zweifels, ob eine Liegenschaft als eine landtäfliche zu behandeln sei, entscheidet hi erüber das Landesgericht in Graz, welches vorher das Gutachten der Statthalterei und des Landes-Ausschusses einzuholen hat.“

Die Regierung hat also vorausgesetzt, daß Etwas in der Landtafel stehen kann, was im Sinne der Landtags-Wahlordnung doch kein landtäfliches Gut ist. Es ist also undenkbar, daß die Regierung von diesem Standpunkte

ausgegangen ist; sie wollte in den Landtafeln lediglich den Besitz beisammen haben, der im Sinne der Landtagswahlordnung in der Gruppe des Großgrundbesitzes das Wahlrecht gibt.

Wir kommen aber anläßlich des Gesetzes über die Neuanlegung der Grundbücher förmlich in eine staatsrechtliche Debatte, zu der doch der passende Anlaß mir nicht vorhanden erscheint. Will die Regierung wirklich, daß das, was bisher in der Landtafel ist, in derselben bleibe, so stylisire sie das Alinea 2 des § 3, wie ich, nämlich folgendermaßen:

„Bei der Anlegung der Grundbücher sind diejenigen „Liegenschaften als landtäfliche zu behandeln, welche „gegenwärtig in der steierm. Landtafel eingetragen sind.“

Das 3. Alinea kann sodann entfallen.

Dies ist der Antrag, den ich mir jetzt erst zu stellen erlaube, obwohl derselbe schon im Verlauf der Debatte schon vielfach besprochen wurde.

Abgeordneter Dr. **Schlosser** (St. Graz): Ich werde mir erlauben, den Antrag des Herrn Dr. v. **Schreiner** zu unterstützen. Was die Frage der Beibehaltung der Landtafel betrifft, so müssen wir uns heute principiell jedenfalls dafür aussprechen, weil wir heute, wo wir nur eine streng juristische Frage behandeln, nicht nebenbei die staatsrechtliche Frage lösen und nicht entscheiden können, ob die Gruppe des Großgrundbesitzes als wahlberechtigter Factor für die Landesvertretung überhaupt beizubehalten sei oder nicht. Würden wir uns heute für die Beseitigung der Landtafel aussprechen, hätten wir damit eo ipso das Wahlrecht des Großgrundbesitzes eliminiert, weil nach dem § 9 unserer Landtags-Wahlordnung nur Besitzer von landtäflichen Gütern ein Wahlrecht als Großgrundbesitzer auszuüben berechtigt sind. Wenn wir also die Landtafel aufheben, und hiermit die landtäflichen Güter eliminieren, dann gibt es in Steiermark keine Wählergruppe des Großgrundbesitzes mehr, da wir dies aber heute — so nebenbei — nicht thun, und eine Aenderung der Landtags-Wahlordnung nicht beschließen können, so müssen wir die Landtafel beibehalten, mögen wir principiell über die Frage denken wie wir wollen. Behalten wir aber die Landtafel bei, dann erscheint meines Erachtens von den drei vorliegenden Alternativen jene des Herrn Dr. v. **Schreiner** die zweckmäßigste. Die Regierungsvorlage scheint mir insbesondere aus dem Grunde nicht zu entsprechen, welcher bereits vom Herrn Dr. **Dominikus** angedeutet worden ist. Nach dem § 3 der Regierungsvorlage wären nämlich diejenigen Güter als landtäfliche Liegenschaften zu behandeln, welche im Sinne der Landtags-Wahlordnung als landtäfliche Güter anzusehen sind, Nun sagt die Landtags-Wahlordnung aber nirgends etwas

darüber, was als landtäfliches Gut anzusehen sei, es fehlt also jeder Maßstab und jedes Kennzeichen zur Beurtheilung, und jedes Kennzeichen der „landtäflichen Güter“ der Regierungs-Vorlage. Aber auch der heutige Antrag des Sonder-Ausschusses scheint mir wesentliche Bedenken gegen sich zu haben. Ich habe gehört, daß ein Vorzug desselben darin erblickt wird, daß er die Wählerklasse des Großgrundbesitzes vor „Versteinerung“ bewahre, daß er in derselben eine gewisse Beweglichkeit zulasse, und daß in Folge dessen das von gewissen Seiten als odios angesehene Privilegium des Großgrundbesitzes als minder lästig beurtheilt werden dürfte. Man glaubt nämlich, Jemand, der heute ein landtäfliches Gut besitzt, ohne wahlberechtigt im Großgrundbesitz zu sein, weil von diesem Gute nicht 100 fl. Steuer gezahlt werden, könne nachträglich jene Berechtigung erlangen, wenn zu diesem Gute Zuschreibungen erfolgen, so daß es mit mehr als 100 fl. versteuert wird oder wenn sein Besitzer nachträglich andere landtäfliche Güter erwirbt, welche zusammen mit mehr als 100 fl. versteuert werden, in welchem Falle er nach § 10, Alinea 2, der Landtags-Wahlordnung das fragliche Wahlrecht erwerben würde. Diesen Zweck wird aber meines Erachtens die vom Sonder-Ausschusse beantragte Styfisirung keineswegs erreichen. Wir müssen uns nämlich auf den Standpunkt stellen, daß das Gesetz, wenn es sanctionirt ist, auch sogleich ausgeführt wird, d. h. daß dann sofort an die Anlegung neuer Grundbücher gegangen wird, und die bisher landtäflichen Objecte gesichtet, und diejenigen aus der Landtafel ausgeschieden, und in die Grundbücher der Bezirksgerichte übertragen werden, welche gegenwärtig wegen zu geringer Besteuerung nicht Substrat des Wahlrechtes in der Kurie des Großgrundbesitzes sind. Ist dieß einmal geschehen, — sind mehrere derartiger kleinerer Landtafel-Güter einmal in die Grundbücher übertragen, so könnten sie später nicht wieder aus dem Grunde in die Landtafel zurückkommen, weil sie nachträglich vergrößert worden sind und daher mehr Steuer zahlen, oder weil mehrere in dem Besitze einer und derselben Person vereinigt werden. Der Antrag des Sonder-Ausschusses involvirt auch noch eine andere Unzukömmlichkeit. Wenn nämlich gegenwärtig Jemand mehrere landtäfliche Güter besitzt, von denen zwar keines für sich allein, wohl aber Alle zusammen mit über 100 fl. versteuert werden, so müßten sie in der Landtafel bleiben, weil ihr Besitzer gegenwärtig das Wahlrecht im Großgrundbesitz hat. Ginge nun später Jedes dieser Güter an verschiedene Personen über, so wäre mit keinem derselben mehr das fragliche Wahlrecht verbunden, und doch blieben sie in der Landtafel, — was nicht die Absicht des Sonder-Ausschusses ist. Diesen Erwägungen gegenüber bleibt meines Erachtens

nichts Anderes übrig, als die Landtafel so bestehen zu lassen, wie sie ist. Ich schwärme nicht für die Landtafel, verkenne auch durchaus nicht, daß es sehr unzukömmlich ist, wenn verschiedene minimale Objecte, mit denen nimmermehr das Wahlrecht in der Kurie des Großgrundbesitzes verbunden sein kann, in der Landtafel bleiben; ich verkenne auch nicht, daß es für den Besitzer solcher Objecte, die nicht in Graz domiciliren, unbequem sein kann, wenn dieser ihr Besitz in der Landtafel einkommt. Aber das vorliegende Gesetz trägt, wie schon Herr Dr. v. Schreiner in der Generaldebatte erwähnte, überhaupt gar manche Gebrechen und Unzukömmlichkeiten an sich. Die Beibehaltung der Landtafel wäre also höchstens eine Unzukömmlichkeit mehr, die aber wenigstens das für sich haben wird, daß sie nicht neu geschaffen, sondern nur mit Rücksicht auf die bestehenden factischen Zustände füglich nicht beseitigt werden konnte, und deren Consequenzen gewiß keine besonders lästigen sein werden. Der Grund, warum wir das gegenwärtige Gesetz in Angriff genommen haben, liegt ja nicht darin, daß sich Objecte in der Landtafel befinden, die eigentlich nicht hineingehören, sondern darin, daß wir dringend neue Grundbücher brauchen, und wenn wir diesen Zweck erreichen, können wir ganz zufrieden sein. Die Landtafel leidet nicht an solchen Uebelfständen, daß es ein dringendes Bedürfniß wäre, um jeden Preis einige Objecte aus derselben zu beseitigen. Wir können mit aller Gewissensruhe diese Objecte in der Landtafel bis auf Weiteres belassen. Ich werde daher für den Antrag Schreiner stimmen.

Abg. Dr. Sernec (L.-G. Luttenberg): Die bisherige Debatte hat ein Characteristicum nicht berührt, ein Characteristicum, welches mit allen landtäflichen Gütern und deren Besitz nach der Jurisdiction-Norm verbunden ist, daß nämlich nach den Reichsgesetzen die Besitzer landtäflicher Güter nur bei Einem Gerichtshofe geklagt werden können. Weiters ist dort ausgesprochen, daß Verlassenschafts-Abhandlungen nach dem Besitzer landtäflicher Güter nur bei den Gerichtshöfen erster Instanz gepflogen werden können. Diese zwei Punkte sind sehr wesentlich und bilden eine große Belastung für alle Recht suchenden Parteien, insbesondere für die Gläubiger der Besitzer landtäflicher Güter. Schon aus diesem Grunde mußte man wünschen, daß die landtäflichen Güter soviel als möglich vermindert, daß die Landtafel wo möglich ganz aufgehoben werde; wenn aber das nicht möglich ist, daß wenigstens Alles aus der Landtafel entfernt werde, was sich aus derselben irgendwie entfernen läßt. Aber auch vom Standpunkte des Fortschrittes muß man wünschen, daß aus der Landtafel Alles entfernt werde, was nicht absolut in derselben bleiben muß; es ist eine Forderung der Fortschritts-Partei daß das Wahlrecht in der Gruppe des Großgrundbesitzes

ausgedehnt werde und daß es nichts so sehr von dem Worte „Landtafel“ abhängt, als von der Steuerziffer. Wenn diese Forderung wirklich begründet ist, darf man wohl fragen: Mit welchem Rechte wollen wir so viele hunderte Gutskörper in der Landtafel liegen lassen, welche mit dem Wahlrechte nicht zu thun haben? Wollen wir vielleicht einer künftigen Generation die Möglichkeit aufsparen, daß es wieder die Privilegien vermehrt? Wollen wir ihnen zeigen: das sind jene Güter, mit welchen Privilegien verbunden waren.

Ich glaube, in keiner dieser Richtungen läßt sich der Antrag Schreiner empfehlen und ich bin daher für die Fassung des Grundbuchs-Ausschusses, eventuell für die des Abg. Dr. Dominikus, welcher wenigstens in der Landtafel nur Dasjenige läßt, was nach der bestehenden Wahlordnung absolut darin gelassen werden muß.

Abg. Dr. **Reichbauer** (St. Graz): Ich will, ohne mich weiter in die Debatte einzulassen, nur gegen den wiederholt ausgesprochenen Satz, daß man principiell die Landtafel beibehalten müsse, weil damit das Wahlrecht für den Besitzer des landtäfelichen Gutes verbunden sei, bemerken, daß dieß meiner Ueberzeugung nach nicht der Fall ist. Durch die Grundbuchsordnung wird ja die Wahlordnung nicht geändert und es bleiben alle politischen Wahlrechte ungeschmälert auch dann bestehen, wenn es keine Landtafel mehr geben wird. Dem Umstande, daß mit dem Besitze gewisser Güter ein politisches Wahlrecht geknüpft sei, kann ja sehr leicht dadurch Rechnung getragen werden, daß bei den Grundbuchs-Objecten, die früher den Charakter der Landtäfellichkeit hatten und mit denen aus diesem Grunde vielleicht auch das Wahlrecht in der Gruppe des Großgrundbesitzes verbunden war, der Beisatz hinzugefügt werde, daß mit dem Besitze derselben das politische Wahlrecht verbunden sei. Nach § 7 dieses Gesetzesentwurfes können ja alle Rechte, die mit dem Eigenthume des Grundbuchskörpers, oder eines Theiles desselben verbunden sind, eingetragen und somit auch angegeben werden, daß mit dem Besitze gewisser Güter das Wahlrecht verknüpft ist. Principiell ist es daher durchaus keine Nothwendigkeit, die Landtafel wegen des politischen Wahlrechtes beizubehalten.

Wenn man aber in diesem Augenblicke aus Opportunitätsgründen in die gänzliche Aufhebung der Landtafeln nicht eingehen kann, so bin ich wenigstens dafür, daß von dem alten Moder so wenig als möglich in diesen neue Gesetz aufgenommen (Bravo! Bravo!) und daß daher nicht der ganze Landtafelstand, sondern nur jene Theile desselben hinüber getragen werden, die absolut nicht fallen gelassen werden können.

Ich werde daher, wenn das h. Haus die Beibehal-

tung der Landtafel zum Beschlusse erheben sollte, stante concluso für jenen Antrag stimmen, wodurch am wenigsten von diesem Institut der Landtafel beibehalten wird und wodurch soviel wie möglich das Grundbuch verallgemeinert wird.

Abg. Dr. **Schlosser** (St. Graz): Nachdem die Debatte die Richtung angenommen hat, als würden jene, die für die Beibehaltung der Landtafel in ihrer gegenwärtigen Gestalt plaidiren, im gewissen Sinne wenigstens den Schimmer einer feudalen Gesinnung auf sich laden (Seiterkeit), fühle ich mich verpflichtet, noch einige Worte zur Beleuchtung meines Standpunktes anzuführen.

Für mich liegt die Sache so: es handelt sich bei diesem Gegenstande nicht um die Frage von Liberalismus oder Nichtliberalismus, von Feudalismus oder sein Gegentheil, sondern einfach um Opportunität und Zweckmäßigkeit, sowie auch darum, daß wir heute, wo wir nur ein Gesetz über die innere Einrichtung der Grundbücher debattiren, nicht so nebenhin über das Wahlrecht des Großgrundbesitzes absprechen können. In der That aber würden wir das thun, wenn wir heute die Landtafel beseitigten. Ich ersuche die Herren, sich den § 9 der Landesordnung für Steiermark gegenwärtig zu halten, welcher ausdrücklich sagt: „Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbände angehörigen Besitzer jener landtäfelichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen.“

Meine Herren! Heben Sie heute die Landtafeln auf und übertragen Sie die sämmtlichen landtäfelichen Güter in die Grundbücher, dann gibt es in Steiermark keine „Landtäfelichen Güter“ mehr; keine Wahlcommission der Welt wird im Stande sein, eine Wählerliste für den steiermärkischen Großgrundbesitz anzulegen, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil dann eine Wählergruppe des steiermärkischen Großgrundbesitzes nicht mehr existiren würde. Weil wir Solches heute aber nicht thun können, deswegen meine ich, müssen wir die Landtafel beibehalten. Behalten wir sie aber bei, dann ist es lediglich eine Frage der Opportunität und Zweckmäßigkeit, daß die ohnehin schon an sich complicirte Frage der Anlegung und inneren Einrichtung neuer Grundbücher nicht noch dadurch complicirter werde, daß man auch noch die weitere Frage hineinwirft, was aus den Landtafeln auszuscheiden und in die Grundbücher zu übertragen sein soll.

Meine Herren! Ich weiß sehr gut, es befinden sich in der steiermärkischen Landtafel einige hundert Objecte, die ihrer Natur nach eigentlich gar nicht dahin gehören, und

die wir, wenn wir heute die Grundbücher und die Landtafel erst anlegen würden, in die Landtafel in keinem Falle aufnehmen würden. Allein darum handelt es sich nicht. Die Sache steht vielmehr so: ist für uns eine zwingende Nothwendigkeit vorhanden, diese Objecte um jeden Preis aus den Landtafeln zu beseitigen, und zwar selbst um den Preis, daß wir einen Gesetzesparagraphen so stylisiren, daß er, wie wir aus der heutigen Debatte schon wissen, eine Menge von zum Theile widersprechenden Auslegungen zulassen würde, wodurch es geschehen dürfte, so daß man in der Praxis gar nicht recht wissen wird, was man eigentlich mit diesen gesetzlichen Bestimmungen anfangen soll? Da ich dadurch die erspriessliche Durchführung der Anlegung neuer Grundbücher in manchen wichtigen Beziehungen gefährdet sehe, so entschlief ich mich lieber für das kleinere Uebel und sage: lassen wir in Gottes Namen bis auf weiteres diese unbedeutenden Objecte in der Landtafel. Es wird dadurch Niemand beschädigt und Nichts gefährdet. Von den Besitzern dieser Objecte haben wir ja noch keine Schmerzensschreie gehört, und in dieses h. Haus ist auch nicht eine einzige Petition gelangt, die etwa um die Beseitigung des landtäflichen Weingartens K, des landtäflichen Kucheleigen I oder der landtäflichen Mauth B aus der Landtafel gebeten hätte; wohl aber haben wir aus allen Theilen des Landes eine Reihe von Petitionen erhalten mit der dringenden Bitte um die Einführung von neuen Grundbüchern, deren Anlegung so einfach als möglich sein möge, und die so schnell wie möglich zu Stande kommen sollen. Alles dieß werden wir aber nicht erreichen, wenn wir selbst diesen Gegenstand erschweren und compliciren, indem wir in jenen Organen, in deren Hände die Anlegung von neuen Grundbüchern gelegt ist, vielfache Zweifel darüber aufkommen lassen, was sie mit gewissen landtäflischen Objecten zu thun haben.

Nur aus diesen Gründen, die den Rücksichten der Zweckmäßigkeit entnommen sind, bin ich für den Antrag des Herrn Abg. Dr. v. Schreiner eingetreten, und es ist mir in der That, als ich dieß that, auch nicht im Entferntesten beigefallen, allen Schutt und Moder in Schutz zu nehmen. Liegt irgend wo in einem Winkel ein Häufchen von altem Schutt und Moder und habe ich ungeachtet dessen vor mir einen offenen Weg, so lasse ich es, wenn ich Wichtigeres zu thun habe, einstweilen liegen; es wird mich ja in keiner wesentlichen Action stören. Insbesondere werde ich mich aber dann nicht gedrängt fühlen, daselbe um jeden Preis allsogleich zu beseitigen, wenn ich noch viele andere empfindlichere Mißstände zu beseitigen habe, die mich an einer erspriesslichen Thätigkeit hindert. Sehen wir daher vor allem daran, einem dringend fühlbar gewordenen Bedürfnisse abzuhelpen, legen wir neue Grund-

bücher an, und überlassen wir das Schicksal von einigen hundert unbedeutenden Objecten der Landtafel künftigen Jahren. (Bravo!)

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen und bringe die einzelnen Anträge zur Unterstützung.

(Der Antrag Dominikus wird nicht gehörig unterstützt — der Antrag Schreiner erhält jedoch die hinreichende Unterstützung.)

Berichterstatte des Grundbuch-Ausschusses **Pair-Huber:** Die beiden Anträge, nämlich der des Sonder-Ausschusses und jener des Herrn Abg. Schreiner gehen nicht so weit auseinander, als es den Anschein hat. Es wurde bereits auseinander gesetzt, daß der oberste Grundsatz, welchen man bei dem Zustandekommen dieses Grundbuchsgesetzes aufstellte, der sei, keine Bestimmungen darin zu treffen, wodurch in irgend einer Weise der Landtags-Wahlordnung und den daraus entspringenden Rechten präjudicirt wird. In der Landtags-Wahlordnung ist nun, wie von einer Seite bereits hervorgehoben wurde, der Ausdruck „landtäflische Güter“ enthalten, und es läßt sich in keiner Weise umgehen, Objecte, die dormalen ein Recht zur Wahl in den Großgrundbesitz begründen, wieder in die Landtafel einzutragen. Es ist dieß nothwendig bezüglich derjenigen Objecte, die gegenwärtig schon an landesherrlichen Realsteuern einhundert Gulden entrichten, es ist weiter nothwendig bezüglich jener Objecte, von denen zwei oder mehrere zusammen genommen diese Steuersumme bezahlen; denn auch darüber spricht sich die Landesordnung klar aus, daß dieselben in diesem Falle das Wahlrecht begründen, wenn solche Güter überhaupt in der Landtafel vorkommen, die künftighin in der Hand eines Besitzers vereinigt werden könnten, und zusammen den Betrag von mindestens einhundert Gulden entrichten. Es ist aber nicht nothwendig, daß diejenigen Landtafel-Objecte in die Landtafel eingetragen werden, welche keine Steuern zahlen, denn bezüglich dieser ist es in keiner Weise möglich, daß sie überhaupt einen Einfluß auf die Landtags-Wahlordnung ausüben können.

Es wurde schon gesagt, daß es eine Menge landtäflischer Objecte gibt, die wie das Dazrecht, Zehentrecht, Mauthen, Kucheleigen kein Object der Landtafel bilden sollten. Wenn nun der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Schreiner zum Beschlusse erhoben wird, dann müßten alle diese Objecte in die neue Landtafel mit übertragen werden, die, wie wir alle überzeugt sind, nicht übertragen werden sollten; würde aber die Fassung des Sonder-Ausschusses angenommen, so folgte daraus, daß diese Objecte, die mit dem Wahlrechte niemals in Zusammenhang gebracht werden können, von selbst aus der

Landtafel ausgeschieden werden. Denn es heißt: „Bei der Anlegung der Grundbücher sind diejenigen Liegenschaften als landtäfeliche zu behandeln, deren Besitz für sich oder in Verbindung mit anderen im Sinne der Landtags-Wahlordnung das Wahlrecht für die Gruppe der Großgrundbesitzer begründet.“ Es können darunter nur solche Objecte gemeint sein, von denen eine Steuer gezahlt wird, wenn auch unter hundert Gulden, und es kann möglich sein, daß Besitzer, die gegenwärtig ein Wahlrecht in den Großgrundbesitz nicht haben, ein solches erlangen werden, wenn mehrere solche Güter in einer Hand vereinigt werden.

Das war die Anschauung des Sonder-Ausschusses, und ich bin von meinem Standpunkte aus wohl nicht ermächtigt, einen andern Antrag dem h. Hause zu empfehlen.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (St. Graz): Ich muß mir zu einer tatsächlichen Berichtigung das Wort erbitten.

Nach meinem Antrage sollen in der Landtafel nur jene Liegenschaften verbleiben, welche derzeit in derselben eingetragen sind. Es ist also nicht richtig, daß nach meinem Antrage Mauthen, Daze, Kucheleigen, mit denen kein Besitz verbunden ist, in der Landtafel bleiben würden.

Landeshauptmann: Ich werde bei der Abstimmung in der folgenden Weise vorgehen. Ich bringe zuerst das erste Alinea des § 3 nach dem Ausschuß-Antrage zur Abstimmung, und wenn der Grundsatz angenommen wird, daß die Landtafel beizubehalten sei, dann werde ich vorerst über den Antrag **Schreiner** abstimmen lassen. Wird dieser Antrag abgelehnt, dann schreite ich über das dritte Alinea nach der Fassung des Sonder-Ausschusses zur Abstimmung, denn dasselbe bleibt für jeden Fall, ob der Antrag **Schreiner** oder jener des Ausschusses angenommen wird, Gegenstand der Abstimmung, da dieses Alinea, wenn es auch nach dem Antrage **Schreiner** entfallen sollte, mit dem positiven Antrage selbst nicht im Widerspruche steht. Es kann ja sehr leicht möglich sein, daß auch jene Abgeordneten, die für den positiven Antrag **Schreiner** stimmen, das dritte Alinea des Ausschuß-Antrages doch beibehalten wissen wollen. Die übrigen Alineas werde ich unter Einem zur Abstimmung bringen. (Zustimmung.)

Das erste Alinea des § 3 lautet:

„Die Grundbucheinlagen, welche landtäfeliche Liegenschaften enthalten, bilden zusammen ein Hauptbuch.“

(Dasselbe wird angenommen.)

Das zweite Alinea soll nach dem Antrage **Schreiner** lauten:

„Bei der Anlegung der Grundbücher sind diejenigen Liegenschaften als landtäfeliche zu behandeln,

„welche gegenwärtig in der steiermärkischen Landtafel eingetragen sind.“

(Dieses Alinea wird mit großer Majorität angenommen.)

Das dritte Alinea lautet nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses:

„Im Falle des Zweifels, ob eine Liegenschaft als eine landtäfeliche zu behandeln sei, entscheidet hierüber das Landesgericht in Graz, welches vorher das Gutachten der Statthalterei und des Landes-Ausschusses einzuholen hat.“

(Derselbe wird abgelehnt.)

Die übrigen Absätze lauten:

„Sinsichtlich der nicht landtäfelichen Liegenschaften haben die Grundbucheinlagen, welche die Liegenschaften einer Katastralgemeinde enthalten, zusammen ein Hauptbuch zu bilden.“

„Für größere Stadtgemeinden können, wenn es die Uebersichtlichkeit erheischt, mehrere örtlich abgegrenzte Abtheilungen gebildet werden, für welche je ein Hauptbuch anzulegen ist.“

„Im Falle des Bedarfes sind Ergänzungsbände, und zwar für jedes Hauptbuch abgesondert anzulegen.“

(Dieselben werden angenommen.)

Berichterstatter des Grundbuchs-Ausschusses **Pairhuber** (liest die §§ 4—13 des Gesetzes aus Beilage Nr. 86).

Landeshauptmann: Ich bitte jene Herren, welche die §§ 4 bis 13 anzunehmen gesonnen sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Dieselben sind angenommen.

Ich werde bei allen folgenden Paragraphen, zu denen Niemand zu sprechen wünscht, und zu denen auch kein Gegenantrag gestellt wird, für angenommen erklären. (Zustimmung.)

Berichterstatter des Grundbuchs-Ausschusses **Pairhuber** (liest den § 14 des Gesetzes aus Beilage Nr. 86).

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (Stadt Graz): Ich habe schon in der General-Debatte meine Bedenken über den § 14, wie er vom Sonder-Ausschusse in Antrag gebracht wurde, geäußert, werde aber auch hier derzeit noch keinen abändernden Antrag stellen.

Der Herr Berichterstatter hat sich über die Ansicht, die ich mir auszusprechen erlaubte, eigentlich nicht ausgesprochen. Allerdings ist mir aus den Verhandlungen des Grundbuchs-Ausschusses bekannt, daß die Einsetzung von Special-Commissionen, wie sie der Grundbuchs-Ausschuss im Sinne hatte, wegen des Mangels der hinreichenden Anzahl von geeigneten Persönlichkeiten nicht durchführbar ist. Ich muß bekennen, daß ich mir ein Verschmämmniß zu Schulden kommen ließ, diese Frage, die ich heute in der General-Debatte angeregt habe, nicht schon im Ausschusse

zur Discussion gebracht zu haben. Ich habe mich insbesondere durch die Einwendungen des Regierungs-Vertreters bestimmt gefunden, von meiner ursprünglichen Meinung zurückzutreten und habe die Sache im Ausschusse selbst nicht vorhinein ventilirt. Erst nach Schluß der Sitzungen des Grundbuchs-Ausschusses ist mir wieder ein anderer Gedanke gekommen, nämlich der, ob es nicht möglich wäre, die Special-Commissionen bezirksweise arbeiten zu lassen und daher nur so viele Special-Commissionen aufzustellen, als die Regierung nach der zu Gebote stehenden Zahl von geeigneten Persönlichkeiten aufzustellen in der Lage ist. Das Werk, welches die Regierung sich vornimmt, die Reform des Grundbuchswesens ist ein colossales. Wenn man einen ganzen Obelisk aus einem Stücke bestehend, aufstellen will, so erfordert dieß wohl vieler Menschen Arbeit; wenn dieser Obelisk aber nicht aus einem Stücke besteht, sondern wenn man die Aufstellung desselben in kleineren Partien unternehmen kann, dann wird man wohl mit einer geringeren Zahl von Arbeitskräften ausreichen. Das ähnliche gilt von den Special-Commissionen. Begnügt man sich damit wegen der unzulänglichen Zahl von geprüften Richtern, die Specialcommissionen bloß in einigen Bezirken in Wirksamkeit treten zu lassen, dann wird wenigstens diesen Bezirken eine Wohlthat erwiesen.

Ich fürchte sehr, daß wir dem Lande mit diesem Gesetze keine Wohlthat erweisen, oder daß wenigstens das Land durch eine Reihe von Jahren derselben nicht theilhaftig werden wird.

Mir wäre es sehr angenehm gewesen, wenn vom Herrn Regierungsvertreter eine Aeußerung darüber vorliegen würde, ob die Special-Commissionen in der von mir gewünschten Beschränkung Aussicht auf Realisirung hätten. Es ist das im Ausschusse nicht angeregt worden, und das h. Haus möge sich der Einsicht nicht verschließen, daß wenn die ganze Last der Anlegung neuer Grundbücher auf den Bezirksrichtern oder deren Stellvertretern liegt, bei der ungenügenden Besetzung der Bezirksgerichte sehr zu befürchten steht, daß die Last der laufenden Geschäfte kaum wird bewältigt werden können, und ich glaube, daß die richterlichen Beamten sich lieber mit der Anlegung der neuen Grundbücher als mit den laufenden Geschäften werden beschäftigen wollen. (Weiterkeit.)

So viel steht jedenfalls fest, daß die laufenden Geschäfte darunter leiden werden, und die Regierung wird sich dann veranlaßt sehen, hie und da Beamte ins Land zu schicken, und geeignete Persönlichkeiten hiezu zu recrutiren. Die Regierung wäre also wohl ebenso in der Lage, je nach der Zahl ihr zu Gebote stehenden Männer, zur Bildung solcher Special-Commissionen zu schreiten.

Ich bringe, wie gesagt, diesen Gegenstand nur zur Anregung, um nach dem Ausfalle der sich darüber entspinrenden Debatte und insbesondere nach der Erklärung des Herrn Regierungsvertreters hierüber allenfalls einen Antrag zu stellen.

Regierungsvertreter **Mayd**: Die Aussicht, die der Herr Abgeordnete Dr. v. Schreiner stellt, daß die Einführung der neuen Grundbücher einen Zeitraum — wie er sich in der General-Debatte ausdrückte — von vielleicht dreißig Jahren erfordern werde, wäre in der That eine traurige; allein ich theile diese Ansicht nicht.

Ich erlaube mir ferner anzuführen, daß die Durchführung dieses Gesetzes grundsätzlich in die Hand der Bezirksrichter gelegt wird, und daß nur in jenen Orten, wo die currenten Geschäfte so umfangreich sind, daß der Bezirksrichter mit dem Zuwachs von Geschäften in Folge der Anlegung der neuen Grundbücher nicht aufkame, demselben ein Hilfsbeamter, der aber ebenfalls die Richteramtprüfung abgelegt haben muß, zur Seite gegeben wird. Die Erfahrung lehrt, daß ein Bezirksrichter, besonders wenn er mehrere Jahre in einem und demselben Bezirke seine Thätigkeit ausgeübt hat, mit den Personal- und Localverhältnissen dieses Bezirkes so vertraut ist, daß er das Geschäft, welches die Errichtung von neuen Grundbüchern erfordert, in unverhältnißmäßig kürzerer Zeit durchzuführen in der Lage sein wird, als wenn besondere Commissionen aufgestellt werden, zu welchen Männer genommen werden müssen, die mit den Personal- und Localverhältnissen nicht vertraut sind. Ich kann daher durchaus nicht die Besorgniß theilen, daß die Anlegung der neuen Grundbücher unverhältnißmäßig lange hinausgeschoben, oder daß dadurch die laufenden Geschäfte werden benachtheiligt werden.

Ich kann nicht unerwähnt lassen, daß das Justiz-Ministerium, bevor diese Regierungsvorlage eingebracht wurde, in dieser Angelegenheit vom Ober-Landesgerichte ein Gutachten abverlangt hat, und daß alle Gerichtshöfe, sowie auch eine große Anzahl von Bezirksgerichten hierüber vernommen worden sind. Ich muß constatiren, daß die größere Zahl der Bezirksgerichte sich dafür ausgesprochen hat, diese Arbeit in die Hände der Bezirksgerichte, beziehungsweise der Bezirksrichter zu legen, und daß die Bezirksrichter in ihren Berichten erklärt haben, daß sie viel schneller mit der fraglichen Angelegenheit fertig werden, als die Special-Commissionen.

Die Aufstellung von Special-Commissionen mußte aber wegen des bereits erwähnten Mangels an Individuen fallen gelassen werden, um so mehr, als der Gesetzentwurf zur durchschlagenden Norm aufstellt, daß die Anlegung neuer Grundbücher nur von geprüften Richtern vorgenommen

werden soll, und ich kann hiebei die Bemerkung nicht, unterdrücken, daß wir daran einen sehr fühlbaren Mangel insbesondere mit den slavischen Ländern haben, so daß die Regierung bald nicht in der Lage sein wird, alle definitiven Stellen, namentlich die Adjuncten-Posten zu besetzen für welche geprüfte Richter gesetzlich erforderlich sind. Ich wüßte wahrhaft nicht, woher die Regierung die Persönlichkeiten zur Aufstellung der Special-Commissionen nehmen sollte. Die Hauptaufgabe des ganzen Geschäftes wird doch immer nur in den Händen des Bezirksrichters liegen. Dieser würde auch bei dem Bestande von Special-Commissionen am meisten in Anspruch genommen sein, denn er und der Grundbuchsführer müßten der Special-Commission über Personal- und Local-Verhältnisse die nöthigen Auskünfte ertheilen.

Ich glaube daher, daß es vortheilhafter wäre, die ganze Durchführung des Grundbuchswesens in die Hände der Bezirksrichter zu legen. Soweit sich dann die Nothwendigkeit herausstellen wird, den Bezirksrichtern diese Last zu erleichtern, wird der Präsident des Ober-Landesgerichtes dafür Sorge tragen, daß denselben Aushilfsbeamte zur Seite stehen.

Die Aufstellung von Special-Commissionen ist demnach weder nothwendig, noch auch in den dermaligen Verhältnissen möglich, und dieselben werden gewiß zur Durchführung dieses Gesetzes viel längere Zeit in Anspruch nehmen, als wenn dieses Geschäft in die Hände von routinirten Bezirksrichtern gelegt würde.

Berichterstatter des Grundbuchs-Ausschusses **Pairhuber**: Ich werde nur wenige Worte darüber, daß die Anlegung neuer Grundbücher den Bezirksrichtern anvertraut werde, den Ausführungen des Herrn Vorredners beifügen.

Der Anschauung des Herrn Abgeordneten Dr. v. Schreiner wird in Wirksamkeit gewiß Rechnung getragen werden, weil wir die Motive zum Regierungsvorlage auseinanderlegen, und wie auch der Sonder-Ausschuß in einer Resolution dieß ausgesprochen hat, ein wesentliches Gewicht darauf gelegt wird, daß die Arbeiten in den einzelnen Bezirken möglichst rasch auf die Durchführung des neuen Steuer-Katasters folgen soll.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den § 14 nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses zur Abstimmung, nachdem zu denselben kein Gegenantrag gestellt wurde.

(Der § 14 des Gesetzes wird angenommen.)

Berichterstatter des Grundbuchs-Ausschusses **Pairhuber** (liest die §§ 15 bis 39, den Titel und Eingang des Gesetzes aus Beilage Nr. 86).

Landeshauptmann: Ich erkläre die §§ 15 bis 39, Titel und Eingang des Gesetzes, für angenommen.

Berichterstatter des Grundbuchs-Ausschusses **Pairhuber**: Der Sonder-Ausschuß hat außerdem noch mehrere Resolutionen beschloffen, die ich dem h. Hause hiemit zur Annahme empfehle. Die erste derselben lautet:

1. Zu § 2. „Die h. Regierung wolle dahin wirken, daß ein Gesetz über die Errichtung eigener „Grundbücher für Eisenbahnen und die dazu gehörigen „Objecte im verfassungsmäßigen Wege zu Stande „komme.“

Im § 2 ist nämlich die Rede von solchen Unternehmungen, die nicht Gegenstand der Grundbücher sind.

Die beiden anderen Resolutionen gehen dahin:

2. Zu § 14. „Die h. Regierung wird ersucht, „auf die beschleunigte Durchführung des Gesetzes hin- „zuwirken und insbesondere dafür zu sorgen, daß die „in demselben angeordneten Erhebungen von den dazu „bestellten Organen möglichst rasch ihrer Vollendung „zugeführt werden.“

3. Zu § 16. „Es wird der Regierung insbesondere „empfohlen, die im § 16 des Gesetzes bezeichneten Vor- „arbeiten unmittelbar nach Vollendung der einschlägigen „Arbeiten für die Revision des Grundsteuers-Katasters „in jeder Gemeinde in Angriff zu nehmen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu einer dieser Resolutionen das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich schreite daher zur Abstimmung.

(Alle drei Resolutionen werden unverändert angenommen.)

Berichterstatter des Grundbuchs-Ausschusses **Pairhuber**: Im Namen des Grundbuchs-Ausschusses habe ich die Ehre, noch über mehrere diesem Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesenen Petitionen Bericht zu erstatten. Es sind dieß die Petitionen der Ortsgemeinden Kobenz, Dirnberg, Apfelberg, Großlobning, Kleinlobning, Spielberg, Flatschach, Gaal, Sedau, Marein, Feistritz, St. Lorenzen, Margarethen, Nachau, Straßen, Grundlsee, Altaussee und Reitern, dann Reifstraße, Fischening, Reifling, Oberweg, Waltersdorf und des Bezirks-Ausschusses Knittelfeld.

Dieselben gehen sämmtlich auf die Aufhebung des § 31 des Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871, welcher den Legalisirungszwang für die zur Eintragung in die öffentlichen Bücher bestimmten Urkunden normirt.

Der Grundbuchs-Ausschuß stellt hierüber den Antrag:

„Alle diese Petitionen werden dem Landes-Ausschusse „mit dem Auftrage zugefertigt, dieselben unter Hinwei-

„fung auf den Landtags-Beschluß vom 7. December 1872
 „worin die Ueberzeugung ausgesprochen wurde, daß die
 „für Einverleibungen ausnahmslos geforderte Legalisirung
 „von Privaturkunden in dem Herzogthume Steiermark
 „schädliche Wirkungen hervorbringt und daß daher die
 „Aufhebung des Legalisirungszwanges durch Rücksichten
 „für das Wohl eines sehr großen Theils der Bevölke-
 „rung dringend geboten ist — an die Regierung zur
 „Berücksichtigung und Würdigung zu leiten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Abg. Freiherr v. **Bischof** (L.-G. Leoben): Die Tageszeit ist soweit vorgerückt und der nächste Gegenstand der Tagesordnung von so großer Bedeutung und Wichtigkeit, daß der Beginn der General-Debatte über diesen Gegenstand in diesem Augenblicke nicht sehr zweckmäßig erschiene, nachdem dieselbe gewiß mehrere Stunden in Anspruch nehmen dürfte. Da überdies der Finanz-Ausschuß, wie ich vernehme, heute um 4 Uhr eine Sitzung anzuberaumen gedenkt, möchte ich mir den Schluß der Sitzung zu beantragen erlauben.

(Der Antrag auf Schluß der Sitzung wird angenommen.)

Landeshauptmann: Es wurde mir vom Abg. Dr. Reckermann eine Interpellation an Se. Excellenz den Herrn Statthalter angemeldet. Dieselbe betrifft die Regulirung der aus der Schule entspringenden Verhältnisse zwischen der Stadtgemeinde Gills und der Landgemeinde Umgebung Gills.

Ich werde dem Herrn Abgeordneten in der morgigen Sitzung das Wort zur Stellung seiner Interpellation ertheilen.

Ich habe noch zu verkünden, daß der Finanz-Ausschuß heute Nachmittags um 4 Uhr eine Sitzung halten wird.

Als nächsten Sitzungstag bestimme ich morgen den 13. Januar um 10 Uhr Vormittags, und bestimme als

Tagesordnung:

1. Die Vorsetzung der heutigen Tagesordnung nämlich den Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den vom Landes-Ausschuß vorgelegten Entwurf einer neuen Gemeinde-Ordnung (Beilage Nr. 97), und

2. Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden. (Beilage Nr. 101.)

Ich glaube wohl, daß diese Tagesordnung den morgigen Sitzungstag vollauf beschäftigen wird. (Zustimmung.)

Ich werde die Wahl der Landes-Ausschuß-Mitglieder auf die Tagesordnung der am Mittwoch, spätestens Donnerstag, stattfindenden Sitzung stellen und die Wahl eines Mitgliedes für die Grundsteuerregulirungs-Landescommission und der Ersahmänner für den Landes-Ausschuß auf die darauf folgende Sitzung am Donnerstag oder Freitag anberaumen. Ich theile dieß den Herren deßhalb mit, damit sie sich für diese Wahl vorbereiten können.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 35 Minuten.)